

Tabellenanhang:
Rechtsgrundlagen zur Personalausstattung

5 | Regelungen zum Quereinstieg 2019 und 2025

Autor:innen
Nikolaus Meyer | Wiebke Buballa

5 | Regelungen zum Quereinstieg 2019 und 2025

Der Indikator „Regelungen zum Quereinstieg“ bezieht sich darauf, welche Personen- und/oder Berufsgruppen durch zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen tätig werden können. Die nachfolgende Tabelle vergleicht die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen der Länder von 2019 (Stichtag 31.12.2019) und 2025 (Stichtag 31.03.2025). Die Idee eines Vergleichs setzt voraus, dass es die gleichen Regelungsorte gibt. Da sich aber in der Kindertagesbetreuung zahlreiche Veränderungen vollzogen haben, kann es im Ergebnis 2025 rechtliche Regelungen geben, die keinen unmittelbaren Vergleichsort in 2019 haben. In solchen Fällen ergeben sich nur mittelbare Vergleiche; hier wurden nach Möglichkeit vergleichbare Regelungen herangezogen.

Baden-Württemberg

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte (KiTaG)</p> <p>(1) In den Einrichtungen sind die Kinder durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Die Fachkräfte können durch weitere geeignete Personen (Zusatzkräfte) unterstützt werden.</p> <p>(2) Fachkräfte in Einrichtungen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung; staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen; staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen; Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen; Personen mit einem Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie; staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen; 	<p>§ 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte (KiTaG)</p> <p>(2) Fachkräfte in Tageseinrichtungen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung; staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen; staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen; Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen; Personen mit einem Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie; staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen, staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistenten und sozialpädagogische Assistentinnen; staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;

Fortsetzung Baden-Württemberg

2019	2025
<p>7. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;</p> <p>8. Personen mit einem Studienabschluss der Heilpädagogik;</p> <p>9. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen sowie</p> <p>10. nach einer Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen, die auch berufsbegleitend durchgeführt werden kann, oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden und Logopädinnen, b) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Hebammen, Entbindungsfpfleger, Haus- und Familienpfleger und Haus- und Familienpflegerinnen sowie Dorfhelper und Dorfhelperinnen, c) Fachlehrer und Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer, d) Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Sonder Schulen erfolgreich bestanden haben. <p>(4) Als Fachkräfte im Sinne des § 1 Absatz 8 gelten auch Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen sowie Personen nach Absatz 2 Nummer 10 jeweils während der Qualifizierung oder des Berufspraktikums. Das Landesjugendamt kann darüber hinaus auf Antrag des jeweiligen Trägers ausnahmsweise weitere Personen als Fachkräfte zulassen, sofern sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind. Absatz 9 bleibt unberührt.</p> <p>§ 7a Vorübergehende Dienstleistung (KiTaG)</p> <p>(5) Das Regierungspräsidium Stuttgart prüft im Falle der erstmaligen Dienstleistungserbringung den Berufsqualifikationsnachweis. Hierfür gelten §§ 9 und 12 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg entsprechend mit der Maßgabe, dass für wesentliche Unterschiede zwischen der beruflichen Qualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters und den Qualifikationen, die nach § 7 Absatz 2 zur Tätigkeit als Fachkraft in einer Kindertagesstätte berechtigen, Ausgleichsmaßnahmen nur gefordert werden dürfen, wenn die Unterschiede so groß sind, dass ohne Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährdet wäre. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten soll in Form einer Eignungsprüfung erfolgen.</p> <p>(6) Das Regierungspräsidium Stuttgart teilt der Dienstleisterin oder dem Dienstleister in der Regel innerhalb eines Mo-</p>	<p>8. Personen mit einem Studienabschluss der Heilpädagogik;</p> <p>9. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen sowie</p> <p>10. nach einer Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen, die auch berufsbegleitend durchgeführt werden kann, oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden und Logopädinnen, b) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Hebammen, Entbindungsfpfleger, Haus- und Familienpfleger und Haus- und Familienpflegerinnen sowie Dorfhelper und Dorfhelperinnen, c) Fachlehrer und Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer, d) Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Sonder Schulen erfolgreich bestanden haben. <p>(4) Als Fachkräfte im Sinne des § 1 Absatz 8 gelten auch Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen sowie Personen nach Absatz 2 Nummer 10 jeweils während der Qualifizierung oder des Berufspraktikums. Das Landesjugendamt kann darüber hinaus auf Antrag des jeweiligen Trägers ausnahmsweise weitere Personen als Fachkräfte zulassen, sofern sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind. Absatz 9 bleibt unberührt.</p> <p>§ 7a Vorübergehende Dienstleistung (KiTaG)</p> <p>(5) Das Regierungspräsidium Stuttgart prüft im Falle der erstmaligen Dienstleistungserbringung den Berufsqualifikationsnachweis. Hierfür gelten §§ 9 und 12 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg entsprechend mit der Maßgabe, dass für wesentliche Unterschiede zwischen der beruflichen Qualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters und den Qualifikationen, die nach § 7 Absatz 2 zur Tätigkeit als Fachkraft in einer Kindertagesstätte berechtigen, Ausgleichsmaßnahmen nur gefordert werden dürfen, wenn die Unterschiede so groß sind, dass ohne Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährdet wäre. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten soll in Form einer Eignungsprüfung erfolgen.</p> <p>(6) Das Regierungspräsidium Stuttgart teilt der Dienstleisterin oder dem Dienstleister in der Regel innerhalb eines Mo-</p>

Fortsetzung Baden-Württemberg

2019	2025
<p>(6) Das Regierungspräsidium Stuttgart teilt der Dienstleisterin oder dem Dienstleister in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Unterlagen mit. Ist eine Entscheidung innerhalb eines Monats nicht möglich, unterrichtet es die Dienstleisterin oder den Dienstleister innerhalb eines Monats nach Eingang der Unterlagen über die Gründe der Verzögerung und über den Zeitplan für eine Entscheidung, die vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen muss. Stellt das Regierungspräsidium fest, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister zusätzlich zu den vorgelegten Nachweisen über seine Qualifikation Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen hat, gibt es ihm so rechtzeitig Gelegenheit für diesen Nachweis, dass die Dienstleistung innerhalb eines Monats nach Zustellung der nach Satz 1 getroffenen Entscheidung erfolgen kann.</p> <p>§ 2 Qualifizierung des pädagogischen Personals (KiTaVO) Das Land Baden-Württemberg stellt für die durch Fortbildung unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Orientierungsplans gemäß § 2 a Abs. 3 KiTaG erfolgende Qualifizierung des in § 7 KiTaG genannten pädagogischen Personals Mittel nach Maßgabe des § 29 b des Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung.</p>	<p>nats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Unterlagen mit. Ist eine Entscheidung innerhalb eines Monats nicht möglich, unterrichtet es die Dienstleisterin oder den Dienstleister innerhalb eines Monats nach Eingang der Unterlagen über die Gründe der Verzögerung und über den Zeitplan für eine Entscheidung, die vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen muss. Stellt das Regierungspräsidium fest, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister zusätzlich zu den vorgelegten Nachweisen über seine Qualifikation Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen hat, gibt es ihm so rechtzeitig Gelegenheit für diesen Nachweis, dass die Dienstleistung innerhalb eines Monats nach Zustellung der nach Satz 1 getroffenen Entscheidung erfolgen kann.</p> <p>§ 2 Qualifizierung des pädagogischen Personals (KiTaVO) Das Land Baden-Württemberg stellt für die durch Fortbildung unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Orientierungsplans gemäß § 2 a Abs. 3 KiTaG erfolgende Qualifizierung des in § 7 KiTaG genannten pädagogischen Personals Mittel nach Maßgabe des § 29 b des Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kinder- tagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) vom 19. März 2009 (GBI. S. 161) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte § 7a Vorübergehende Dienstleistung</p> <p>Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) vom 25. November 2010 (GBI. S. 1031) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 10.12.2010 bis 01.01.2020</i></p> <p>§ 2 Qualifizierung des pädagogischen Personals</p>	<p>Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kinder- tagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) vom 19. März 2009 (GBI. S. 161), zuletzt mehrfach geändert, §§ 1 und 5 neu gefasst sowie §§ 1a, 1b, 5a, 5b neu eingefügt durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBI. 2024, Nr. 95)</p> <p>§ 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte § 7a Vorübergehende Dienstleistung</p> <p>Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kin- dertagesstättenverordnung – KiTaVO) vom 25. November 2010 (GBI. S. 1031), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 4. Februar 2025 (GBI. 2025 Nr. 7)</p> <p>§ 2 Qualifizierung des pädagogischen Personals</p>

Bayern

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 16 Pädagogisches Personal (AVBayKiBiG)</p> <p>(5) ¹Qualifizierte Tagespflegepersonen können in Kindertageseinrichtungen die Betreuung vor 9.00 Uhr und nach 16.00 Uhr übernehmen, wobei eine qualifizierte Tagespflegeperson höchstens fünf gleichzeitig anwesende Kinder und bis zu drei qualifizierte Tagespflegepersonen höchstens zehn gleichzeitig anwesende Kinder betreuen dürfen. ²Qualifizierte Tagespflegepersonen sind Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), die über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Tagespflege im Umfang von mindestens 160 Qualifizierungsstunden verfügen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(6) ¹Die für die Erteilung einer Betriebserlaubnis zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Anforderungen nach den Abs. 2 bis 4 abweichen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann. ²Für die Beurteilung einer Person als Fach- oder Ergänzungskraft soll die vom Landesjugendamt veröffentlichte Liste bereits geprüfter Berufe zur Entscheidung herangezogen werden.</p>	<p>§ 16 Pädagogisches Personal (AVBayKiBiG)</p> <p>(5) ¹Qualifizierte Tagespflegepersonen können in Kindertageseinrichtungen die Betreuung vor 9.00 Uhr und nach 16.00 Uhr übernehmen, wobei eine qualifizierte Tagespflegeperson höchstens fünf gleichzeitig anwesende Kinder und bis zu drei qualifizierte Tagespflegepersonen höchstens zehn gleichzeitig anwesende Kinder betreuen dürfen. ²Qualifizierte Tagespflegepersonen sind Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), die über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Tagespflege im Umfang von mindestens 160 Qualifizierungsstunden verfügen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(6) ¹Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) kann durch Allgemeinverfügung von den Anforderungen nach den Abs. 2 bis 4 abweichen, wenn die im Rahmen von standardisierten Maßnahmen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten den Einsatz als pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft rechtfertigen. ²Die für die Erteilung einer Betriebserlaubnis zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Anforderungen nach den Abs. 2 bis 4 abweichen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele in der betreffenden Kindertageseinrichtung gleichwertig sichergestellt werden kann. ³Die für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Anforderungen nach den Abs. 2 bis 4 abweichen, wenn die Orientierung an den Bildungs- und Erziehungszielen in der betreffenden Großtagespflege gleichwertig sichergestellt werden kann. ⁴Für die Beurteilung einer Person als Fach- oder Ergänzungskraft im Einzelfall nach Satz 2 oder 3 soll die vom Landesjugendamt veröffentlichte Liste bereits geprüfter Berufe zur Entscheidung herangezogen werden. ⁵Von der Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 2 oder 3 ist nach fünfjähriger nach Satz 2 oder 3 genehmigter Tätigkeit in der jeweiligen Funktion im Rahmen einer Einrichtung oder Großtagespflegestelle im Sinne von Art. 1 Satz 1 BayKiBiG in der Regel auszugehen.</p> <p>Allgemeinverfügung (Bekanntmachung vom 27.12.2023)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In Abweichung von den Anforderungen nach § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG wird zugestimmt, die Arbeitszeit von Personen mit folgenden im Rahmen von standardisierten Maßnahmen erworbenen Qualifikationen als Tätigkeit einer pädagogischen Fachkraft in den Anstellungsschlüssel (§ 17 Abs. 1 und 2 AVBayKiBiG) einzurechnen: <ol style="list-style-type: none"> a) Personen, die einen inländischen Bachelorabschluss oder ein Diplom in Pädagogik, Erziehungs- oder Bildungswissenschaften haben und mindestens sechs Monate in einer Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG im pädagogischen Bereich praktisch tätig waren oder das Praxissemester in einer

Fortsetzung Bayern

2019	2025
	<p>Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG im pädagogischen Bereich absolviert haben,</p> <p>b) Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen mit inländischem Abschluss bei fehlender staatlicher Anerkennung, wenn diese mindestens sechs Monate in einer Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG im pädagogischen Bereich praktisch tätig waren oder das Praxissemester in einer Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG im pädagogischen Bereich absolviert haben,</p> <p>c) Personen, die erfolgreich das Modul 5 Block C des Gesamtkonzepts für die berufliche Weiterbildung für Kindertageseinrichtungen des StMAS im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten abgeschlossen haben,</p> <p>d) Personen, die erfolgreich die Weiterbildung Ergänzungskräfte zu Fachkräften in Kindertageseinrichtungen des StMAS im Umfang von einer neunmonatigen berufsbegleitenden Weiterbildung mit anschließender sechsmonatiger Praxisphase abgeschlossen haben,</p> <p>e) Personen, die erfolgreich die 15-monatige berufsbegleitende Weiterbildung zur Fachkraft mit besonderer Qualifikation in Kindertageseinrichtungen des StMAS abgeschlossen haben,</p> <p>f) Personen, die das Studium Lehramt an Grundschulen erfolgreich mit dem inländischen ersten oder zweiten Staatsexamen abgeschlossen haben, in Kindertageseinrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG,</p> <p>g) Personen, die erfolgreich den Schulversuch Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung des StMUK abgeschlossen haben, in Kindertageseinrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG.</p> <p>[...]</p> <p>3. In Abweichung von den Anforderungen nach § 16 Abs. 4 AVBayKiBiG wird zugestimmt, die Arbeitszeit von Personen mit folgenden im Rahmen von standardisierten Maßnahmen erworbenen Qualifikationen als Tätigkeit einer pädagogischen Ergänzungskraft in den Anstellungsschlüssel (§ 17 Abs. 1 und 2 AVBayKiBiG) einzurechnen:</p> <p>a) Personen, die einen inländischen Bachelorabschluss oder ein Diplom in Pädagogik, Erziehungs- oder Bildungswissenschaften haben und noch nicht mindestens sechs Monate in einer Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG im pädagogischen Bereich praktisch tätig waren oder das Praxissemester in einer Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG im pädagogischen Bereich absolviert haben,</p> <p>b) Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen mit inländischem Abschluss bei fehlender staatlicher Anerkennung,</p>

Fortsetzung Bayern

2019	2025
	<p>c) staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und staatlich geprüfte Sozialassistenten mit inländischem Abschluss,</p> <p>d) sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten mit inländischem Abschluss,</p> <p>e) Heilerziehungspflegehelferinnen und Heilerziehungspflegehelfer mit inländischem Abschluss,</p> <p>f) Personen, die erfolgreich das Modul 4 Block B des Gesamtkonzepts für die berufliche Weiterbildung für Kindertageseinrichtungen des StMAS im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten abgeschlossen haben,</p> <p>g) Personen, die das einjährige sozialpädagogische Einführungsjahr (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. C und Anlage 3 der Fachakademieordnung [FakO]) erfolgreich abgeschlossen haben,</p> <p>h) Auszubildende während der praxisintegrierten Ausbildung (§§ 90 ff. FakO, vormals Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen – OptiPrax) ab Beginn des zweiten Studienjahres,</p> <p>i) Personen, die erfolgreich die Weiterbildung Ergänzungskraft für Grundschulkindbetreuung des StMAS im Umfang einer neunmonatigen berufsbegleitenden Weiterbildung mit anschließender sechsmonatiger Praxisphase abgeschlossen haben, in Kindertageseinrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG.</p> <p>[...]</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.05.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 16 Pädagogisches Personal</p>	<p>Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579)</p> <p>§ 16 Pädagogisches Personal</p> <p>Vollzug der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG); Anrechenbarkeit erworbener Qualifikationen im Anstellungsschlüssel (§ 17 AVBayKiBiG) sowie im Rahmen der Anforderungen an pädagogische Fachkräfte in der Großtagespflege (Art. 9 Abs. 2, Art. 20a Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes – BayKiBiG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 27. Dezember 2023, Az. V4/6000.01-1/684, in Kraft getreten am 18. Januar 2024</p>

Fortsetzung Bayern

Anmerkungen

2019	2025
Die Allgemeinverfügung (Vollzug der Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG) trat erst zum 18. Januar 2024 in Kraft.	

Berlin

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftgebot (VOKitaFöG)</p> <p>(3) In begründeten Einzelfällen kann die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch andere Kräfte ganz oder teilweise anerkennen, die dann unter entsprechender Anrechnung auf den Personalschlüssel beschäftigt werden können, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies auf Grund der besonderen Konzeption der Einrichtung, insbesondere bei einer bilingualen Ausrichtung, erforderlich ist und im Rahmen der Personalausstattung im Übrigen die durchgehende Anwesenheit von Fachpersonal im Sinne von Absatz 1 in der Einrichtung hinreichend gewährleistet ist, 2. es sich um angestellte Mitarbeiter handelt, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 befinden, oder zumindest die unverzügliche Aufnahme einer solchen Ausbildung gesichert ist, 3. es sich um angestellte Mitarbeiter handelt, die auf Grund der bisherigen beruflichen Erfahrungen und Fortbildungen hinreichende pädagogische Fachkenntnisse besitzen. <p>Die Voraussetzungen sind gegenüber der Aufsicht im Sinne des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anzuzeigen und zu begründen. Die Aufsicht kann die Anerkennung von der Erfüllung von Nebenbestimmungen wie insbesondere der Teilnahme an bestimmten Fortbildungen abhängig machen.</p>	<p>§ 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftgebot (VOKitaFöG)</p> <p>(3) In begründeten Einzelfällen kann die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch andere Kräfte ganz oder teilweise anerkennen, die dann unter entsprechender Anrechnung auf den Personalschlüssel beschäftigt werden können, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies auf Grund der besonderen Konzeption der Einrichtung, insbesondere bei einer bilingualen Ausrichtung, erforderlich ist und im Rahmen der Personalausstattung im Übrigen die durchgehende Anwesenheit von Fachpersonal im Sinne von Absatz 1 in der Einrichtung hinreichend gewährleistet ist, 2. es sich um angestellte Mitarbeiter handelt, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 befinden, oder zumindest die unverzügliche Aufnahme einer solchen Ausbildung gesichert ist, 3. es sich um angestellte Mitarbeiter handelt, die auf Grund der bisherigen beruflichen Erfahrungen und Fortbildungen hinreichende pädagogische Fachkenntnisse besitzen. <p>Die Voraussetzungen sind gegenüber der Aufsicht im Sinne des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anzuzeigen und zu begründen. Die Aufsicht kann die Anerkennung von der Erfüllung von Nebenbestimmungen wie insbesondere der Teilnahme an bestimmten Fortbildungen abhängig machen.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG) vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700) Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.02.2018 bis 20.06.2020</p> <p>§ 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftgebot</p>	<p>Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG) vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.05.2024 (GVBl. S. 164)</p> <p>§ 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftgebot</p>

Brandenburg

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 10 (KitaPersV)</p> <p>(1) Kräfte mit anderen als den in § 9 genannten Berufsabschlüssen können in Kindertagesstätten als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn sie durch Vorbildung, Praxiserfahrung und Fortbildung gleichartige und gleichwertige Qualifikationen erworben haben.</p> <p>(2) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die an einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9 teilnehmen, können mit einem Anteil von 80 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.</p> <p>(3) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte können mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn mit dem Träger der Einrichtung eine individuelle Bildungsplanung zur Erreichung gleichartiger und gleichwertiger Qualifikationen abgestimmt ist.</p> <p>(4) Zur Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung können im Einzelfall persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die weder eine gleichartige und gleichwertige Qualifikation besitzen noch eine solche anstreben, mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden. Der Anteil der Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal kann 100 Prozent des praktischen Tätigkeitsumfangs betragen, wenn die Kraft in Bezug auf Kontinuität, zeitlichen Umfang und fachliche Ausrichtung ihres Einsatzes wesentlich zur Umsetzung eines Profilschwerpunkts der Einrichtung beiträgt.</p> <p>(5) Voraussetzung für die Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal nach den Absätzen 1 bis 4 ist ein vom Träger der Einrichtung im Benehmen mit der betreffenden Kraft gestellter, entsprechend begründeter und von der obersten Landesjugendbehörde genehmigter Antrag. Die Genehmigung kann unter Auflagen oder für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Ihre Geltung kann über die antragstellende Einrichtung hinaus erstreckt werden. Ein Antrag nach Satz 1 für Kräfte nach Absatz 2 gilt als genehmigt, wenn die oberste Landesjugendbehörde ihn nicht innerhalb eines Monats nach Antragseingang ablehnt; die oberste Landesjugendbehörde kann den Eintritt der Genehmigung von Bedingungen abhängig machen oder Auflagen erteilen.</p> <p>(6) Durch den Einsatz von Kräften nach den Absätzen 2 bis 4 soll die Erweiterung der Erziehungs- und Bildungskompetenz des Fachkräfteteams und die Gewinnung von qualifizierten Kräften für die Kindertagesstätte erreicht werden. Die Anzahl von Kräften nach den Absätzen 2 bis 4 muss in einem ausgewogenen Verhältnis zur Anzahl der pädagogi-</p>	<p>§ 7 Anforderungen an die Betreuungskräfte (KitaPersV)</p> <p>(1) Betreuungskräfte sind Einrichtungspersonal gemäß § 6, das die Kinder bildet, erzieht, versorgt oder betreut. Sie müssen persönlich und gesundheitlich geeignet sein.</p> <p>(2) Eine Betreuungskraft ist persönlich geeignet, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 18. Lebensjahr vollendet hat, 2. über die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, 3. über eine abgeschlossene Berufsausbildung, einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder einen Hochschulabschluss verfügt, 4. psychisch und emotional belastbar, zuverlässig, verantwortungsbewusst, reflexions- und kritikfähig und sensibel ist, Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und Personensorgeberechtigten und eine positive Haltung zur Kindertagesbetreuung hat und 5. über die erforderliche Sachkompetenz verfügt. <p>Personen, die schulisch oder beruflich qualifiziert werden, insbesondere Praktikantinnen und Praktikanten, sowie ehrenamtliche Kräfte müssen die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 4 erfüllen.</p> <p>(5) Die erforderliche Sachkompetenz nach Absatz 2 Nummer 5 liegt in der Regel vor, wenn die Person eine Qualifizierungsmaßnahme in einem Stundenumfang von 300 Unterrichtseinheiten vollständig absolviert hat. Die Qualifizierungsmaßnahme kann berufsbegleitend in den ersten zwei Jahren der Tätigkeit absolviert werden. Bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne von Satz 1 sind anzurechnen. Bei Personen, die einmalig für weniger als 6 Monate befristet in der Kindertagesstätte tätig sind, entscheidet der Träger der Einrichtung über Art und Umfang der erforderlichen Qualifizierung.</p> <p>(7) Personen, die an einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9, § 10 Absatz 1 oder § 11 teilnehmen, erlangen die erforderliche Sachkompetenz nach Absatz 2 Nummer 5 im Rahmen ihrer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung. Ihnen dürfen pädagogische Aufgaben entsprechend ihres Ausbildungsstandes übertragen werden.</p> <p>§ 10 Pädagogische Fachkräfte mit anderen Berufsqualifikationen (KitaPersV)</p> <p>(1) Als pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 9 gelten auch Betreuungskräfte gemäß § 7 mit folgenden Berufsqualifikationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Magister oder Bachelor im Hauptfach Erziehungswissenschaften, 2. erstes und zweites Staatsexamen Lehramt an einer Universität oder pädagogischen Hochschule,

Fortsetzung Brandenburg

2019	2025
<p>schen Fachkräfte gemäß § 9 und Absatz 1 stehen. Fachkräfte, die nur für einen Teilbereich der Erziehungsarbeit ausgebildet sind, müssen, bevor sie Kinder einer anderen Altersgruppe oder Kinder mit besonderem Förderbedarf betreuen, hierauf vorbereitet sein. Diese Vorbereitung kann durch Fortbildung, Praxiserfahrung oder Selbststudium oder auch durch direkte Kooperation mit einer Fachkraft, die die Qualifikation für dieses Arbeitsgebiet besitzt, erlangt werden.</p>	<p>3. Diplom oder Bachelor Sport-, Kunst-, Theater- und Musikpädagogik, 4. Diplom oder Bachelor Sprachheilpädagogik, 5. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen, 6. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen, 7. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und staatlich anerkannte Sozialarbeiter ohne Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit, 8. staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen ohne Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit, 9. Diplom oder Bachelor Soziale Arbeit ohne staatliche Anerkennung und ohne Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung, 10. Diplom oder Bachelor Sozialpädagogik ohne staatliche Anerkennung und ohne Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung, 11. Bachelor in angewandten Kindheitswissenschaften, 12. Bachelor in Bildungs- und Erziehungswissenschaften, 13. Bachelor in Bildung, Erziehung und Qualitätssicherung, 14. Rehabilitationspädagoginnen und Rehabilitationspädagogen, 15. Bildungswissenschaftlerinnen und Bildungswissenschaftler, 16. Diplomerzieherinnen und Diplomerzieher, 17. Diplomvorschulerzieherinnen und Diplomvorschulerzieher, 18. Diplomlehrerinnen und Diplomlehrer, 19. Pädagogische Fachkräfte nach § 9 Absatz 2, 20. Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und 21. Religionspädagoginnen und Religionspädagogen.</p> <p>Betreuungskräfte gemäß § 7, die über einen Abschluss verfügen, den sie in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erworben haben und der den in Satz 1 genannten Berufsqualifikationen vergleichbar ist, gelten auch als pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 9.</p> <p>(2) Fachkräfte mit anderen beruflichen Qualifikationen gemäß Absatz 1 sollen eine ergänzende Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 100 Unterrichtseinheiten im Bereich der fröhkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung absolvieren, in der neben einem Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen und den notwendigen pädagogischen Inhalten auch Kenntnisse über die für das Aufgabengebiet einschlägigen Rechtsvorschriften vermittelt werden. Der Träger der Einrichtung hat ihnen die Qualifizierungsmaßnahme nach Satz 1 innerhalb der ersten 12 Monate anzubieten. Die Qualifizierungsmaßnahme kann tätigkeitsbegleitend absolviert werden. Bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen sind anzurechnen. Der Träger</p>

Fortsetzung Brandenburg

2019	2025
	<p>der Einrichtung kann darüber hinaus weitere Qualifizierungsmaßnahmen anbieten.</p> <p>§ 11 Anerkannte und gleichwertige Fachkräfte (KitaPersV) (2) Betreuungskräfte mit Diplom oder Bachelor Psychologie sowie staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger sowie Heilerziehungsdiaconinnen und Heilerziehungsdiacone gelten als pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 9, soweit sie eine Qualifizierungsmaßnahme nach § 10 Absatz 2 erfolgreich abgeschlossen haben.</p> <p>§ 20 Übergangsregelungen (KitaPersV) (1) Die erforderliche Sachkompetenz nach § 7 Absatz 2 Nummer 5 liegt bei allen Personen vor, die gemäß § 9 und § 10 Absatz 1 und 4 der Kita-Personalverordnung in der bis zum 29. Oktober 2023 geltenden Fassung in einer Kindertagesstätte im Land Brandenburg tätig waren. Für Personen, deren Einsatz gemäß § 10 Absatz 4 der Kita-Personalverordnung in der bis zum 29. Oktober 2023 geltenden Fassung befristet genehmigt wurde, sind Qualifizierungsmaßnahmen in einem Stundenumfang von 300 Unterrichtseinheiten nachzuweisen. Bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen sind anzurechnen. (2) Personen, die auf Grundlage einer von der obersten Landesjugendbehörde genehmigten individuellen Bildungsplanung gemäß § 10 Absatz 3 der Kita-Personalverordnung in der bis zum 29. Oktober 2023 geltenden Fassung auf das notwendige pädagogische Personal der Kindertagesstätte angerechnet wurden, erlangen die erforderliche Sachkompetenz nach § 7 Absatz 2 Nummer 5 mit erfolgreichem Abschluss der individuellen Bildungsplanung. (5) Abweichend von der Frist des § 7 Absatz 5 Satz 3 kann die Qualifizierungsmaßnahme berufsbegleitend in den ersten drei Jahren absolviert werden, wenn die Tätigkeit in der Einrichtung bis zum 29. Oktober 2024 aufgenommen wurde.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 30], S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 17], S.2)</p> <p>§ 10</p>	<p>Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 30], S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 68])</p> <p>§ 7 Anforderungen an die Betreuungskräfte</p> <p>§ 10 Pädagogische Fachkräfte mit anderen Berufsqualifikationen</p>

Fortsetzung Brandenburg

2019	2025
<i>Betrifft die Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal</i>	§ 11 Anerkannte und gleichwertige Fachkräfte § 20 Übergangsregelungen

Anmerkungen

2019	2025
	Enorme Überarbeitung der KitaPersV von 2017 seit 2020 → Regelungen daher kaum vergleichbar

Bremen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
	<p>10. Krippen, Kleinkindgruppen und Spielkreise für Kleinkinder (RiBTK)</p> <p>10.2 Personalausstattung</p> <p>Für die Leitung dieser Gruppen soll in der Regel nur eine Erzieherin/ein Erzieher zugelassen werden, die/der ständig von einer zweiten Fachkraft unterstützt wird, in der Regel einer Kinderpflegerin/einem Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder einer Sozialassistentin/einem Sozialassistenten oder einer Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII1. Kita-Träger, die von der Möglichkeit zur Einstellung von Kindertagespflegepersonen Gebrauch machen, müssen diesen ein Angebot zur berufsbegleitenden Weiterqualifizierung zur Erlangung eines sozialpädagogischen Berufs- oder Weiterbildungsabschlusses machen. Bei Bedarf kann eine der Fachkraftstellen mit einer staatlich anerkannten Kinderkrankenpflegerin/Kinderkrankenpfleger besetzt werden.</p> <p>Der Zeitumfang des Arbeitsvertrages der Gruppenleiterin/des Gruppenleiters soll mindestens der regulären Betreuungszeit der Kindergruppe entsprechen, soweit der jeweils anzuwendende Tarifvertrag dem nicht entgegensteht.</p> <p>Für Kleinkindgruppen der Elternvereine und für Spielkreise kann das LJA im Einzelfall erlauben, dass die zweite Fachkraft durch einen geeigneten Elterndienst oder durch eine andere geeignete volljährige Hilfskraft ersetzt wird. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn aufgrund des Bedarfes, der räumlichen und konzeptionellen Gegebenheiten mehr als 8 Kinder pro Bezugsgruppe zugelassen werden sollen.</p> <p>Im Falle eines Ausfalls der Gruppenleitung kann eine Gruppe dieser Art nur kurzfristig von 2 Elternteilen weitergeführt werden.</p> <p>Fachkrätekatalog: Pädagogische Fachkräfte für die Gruppenleitung in Kindertageseinrichtungen (Eckpunktevereinbarung)</p> <p>2. Einsatz pädagogischer Fachkräfte für die Gruppenleitung in Kindertageseinrichtungen (<u>mit Nachqualifizierungsbedarf</u>)</p> <p>2.1 Als pädagogische Fachkraft für die Gruppenleitung in Kindertageseinrichtungen können Träger der Kindertagesbetreuung Personen beschäftigen</p> <p>2.1.1 mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik¹</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diplom- (Universität) - Magister- (Universität) - Diplom (FH) - Masterabschlüsse - Bachelorabschlüsse - Lehrkräfte mit Abschluss: 1. Staatsexamen, Bachelor, Master

Fortsetzung Bremen

2019	2025
	<p>2.1.2 mit einem fachnahen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss² oder einer der nachfolgenden Berufsausbildungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut:innen - Diakon:in - Ergotherapeut:innen - Hebammen/Entbindungspfleger - Kinderkrankenschwestern/ pfleger - Kunstpädagog:innen - Logopäd:innen - Motopäd:innen - Musikpädagog:innen - Physiotherapeut:innen - Sportpädagog:innen - Theaterpädagog:innen <p>oder</p> <p>2.1.3 mit einem Abschluss als</p> <ul style="list-style-type: none"> - staatlich anerkannte Kinderpfleger:innen - sozialpädagogische Assistent:innen - Sozialassistent:innen <p>sofern sich der Personenkreis unter 2.1.3 zuvor in fünfjähriger Praxis in einer Kindertagesbetreuung bewährt und regelmäßig an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat sowie als überdurchschnittlich befähigt beurteilt wurde.</p> <p>2.2 Als pädagogische Fachkraft für die Gruppenleitung in Kindertageseinrichtungen können Träger der Kindertagesbetreuung auch Personen</p> <p>2.2.1 mit im Ausland erworbenen (Sozial)Pädagogischen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss³ in der Fachrichtung Lehramt für die Altersgruppe 0–12 Jahre⁴,</p> <p>oder</p> <p>2.2.2 die nachweislich in ihrer Berufstätigkeit mindestens für ein Jahr Kinder zwischen 0 und 12 Jahren zum selbständigen Umgang mit Menschen sowie zu sozialer Verantwortung außerhalb der Familie gefördert haben und über einen entsprechend einschlägigen Fach-/Hochschul- bzw. Berufsabschluss verfügen⁵,</p> <p>beschäftigen, wenn diese bei Beginn der Qualifizierung mindestens über Deutschkenntnisse B2 nach GER verfügen.</p> <p>2.3 Nachqualifizierung⁶</p> <p>Der Kita-Träger stellt auf Basis einer Abstimmung mit dem Paritätischen Bildungswerk Landesverband Bremen e.V. (PBW) einen individuellen Bedarf an Nachqualifizierung fest und bescheinigt die Eignung des Bewerbers / der Bewerber:in. Der Kita-Träger fertigt über die Feststellung des Nachqualifizierungsbedarfs ein Kurzprotokoll an und über sendet dieses an das Landesjugendamt (LJA).</p> <p>Die Beschäftigung der Quereinsteiger:innen beim Kita-Träger erfolgt auf Grundlage eines Arbeitsvertrages, in der</p>

Fortsetzung Bremen

2019	2025
	<p>Regel im Umfang einer Vollzeitkraft. Im Einzelfall begründete Ausnahmen bedürfen der Rücksprache mit dem LJA.</p> <p>In den Fällen gemäß dem Personenkreis 2.2 erfolgt die Feststellung sowohl der erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Qualifizierungsmaßnahme als auch des jeweiligen Nachqualifizierungsbedarfs durch die Senatorin für Kinder und Bildung Ref. 22 bzw. Ref. 31. Das Ergebnis wird dem einstellenden Träger ausgehändigt und gilt wie in den Fällen gemäß 2.1 ebenfalls als Vorlage beim LJA.</p> <p>Die Nachqualifizierung erfolgt durch Teilnahme an Qualifizierungsbausteinen des PBW Bremen und schließt mit einer Projekt-Prüfung durch das PBW Bremen ab.</p> <p>Die Nachqualifizierung stellt sicher, dass alle unter 2 benannten Personen spätestens bei Abschluss der Nachqualifizierung über ein Mindestwissen in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von mindestens 278 Präsenzstunden verfügen.</p> <p>Das PBW stellt nach erfolgreich abgelegter Projekt-Prüfung ein Abschlusszertifikat aus.</p> <p>Der Träger informiert diese Beschäftigten über die Möglichkeit der Externenprüfung zur Erzieher:in.⁷</p> <p>Die Nachqualifizierung soll unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Beschäftigungsbeginn begonnen und innerhalb von 18 Monaten nach Beschäftigungsbeginn abgeschlossen werden.</p> <p>3. Praktische Begleitung</p> <p>Eine Begleitung durch eine erfahrene sozialpädagogische Fachkraft ist für den späteren Einsatz als pädagogische Fachkraft für die Gruppenleitung in Kindertageseinrichtungen zwingend erforderlich.</p> <p>Je nach fachlicher und persönlicher Weiterentwicklung entscheidet der Träger in den Fällen nach 2.1 frühestens nach sechs Monaten und in den Fällen nach 2.2 frühestens nach acht Monaten über den erlangten Grad der Selbstständigkeit zur Übernahme einer eigenverantwortlichen Gruppenleitung. Zur Entscheidungsfindung spricht sich der Träger mit der Einrichtungsleitung und mit der jeweiligen Begleitperson ab.</p> <p>Der fachpraktische Teil gilt als erfolgreich absolviert, wenn der Träger/die Einrichtung der/dem Teilnehmenden den Grad der Selbstständigkeit zur eigenverantwortlichen Gruppenleitung bescheinigt.</p>

¹ Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität in Deutschland oder als gleichwertig anerkannte Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität im Ausland

² Analog Fußnote 1

³ Im Ausland erworbene Universitäts /Fachhochschulabschlüsse mit Zeugnisbewertung und Beschreibung der jeweiligen Qualifikation durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB); ersatzweise gilt als Nachweis auch eine entsprechende

Fortsetzung Bremen

2019	2025
	<p>Dokumentenprüfung durch die zuständigen Behörden für die Anerkennung im Ausland erworbener beruflicher Qualifikation.</p> <p>⁴ Der Altersbezug kann durch eine mindestens 3-jährige einschlägige Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern von 0-12 Jahren ausgeglichen werden.</p> <p>⁵ Analog Fußnote 3</p> <p>⁶ Die Senatorin für Kinder und Bildung ermöglicht neben der Externenprüfung entsprechende Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen nach Abstimmung mit den Trägern der Kindertagesbetreuung auch mit dem Ziel, die Teilnehmenden auf den Abschluss zum/zur staatlich anerkannte:n Erzieher:in vorzubereiten.</p> <p>⁷ Weitere Maßnahmen des Trägers zur Personalentwicklung sind im Rahmen seiner Möglichkeiten anzubieten.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK vom 4. Mai 2012 (Brem. ABI. S. 280), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24.05.2017 (Brem. ABI. 2017 S. 501)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 14.07.2017 bis 27.03.2020</i></p>	<p>Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK vom 4. Mai 2012 (Brem. ABI. 2012, S. 280), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26.01.2023 (Brem. ABI. 2023 S. 34)</p> <p>10. Krippen, Kleinkindgruppen und Spielkreise für Kleinkinder</p> <p>Zeitlich befristete Eckpunktevereinbarung der Kita-Trägervertretungen mit der Senatorin für Kinder und Bildung zur Personalgewinnung vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in der institutionellen Kindertagesbetreuung, Geltungsdauer vom 01. August 2023 bis zum 31. Juli 2026</p>

Anmerkungen

2019	2025
<p>Die erste „Zeitlich befristete Eckpunktevereinbarung der Kita-Trägervertretungen mit der Senatorin für Kinder und Bildung zur Personalgewinnung vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in der institutionellen Kindertagesbetreuung“ galt ab dem 01. Februar 2020.</p>	<p>Ergänzung war in RiBTK 2019 noch nicht vorhanden.</p>

Hamburg

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>4. Personal (Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen)</p> <p>4.3 Einsatz von Personen mit anderen oder ohne fachspezifische Qualifikationen</p> <p>Das Landesjugendamt kann auf begründeten Antrag der Betreuung der Kinder durch Personen ohne Qualifikation nach Nr. 4.2 zustimmen. Dies setzt voraus, dass diese persönlich geeignet sind und eine fachliche Eignung nachweisen oder in einem angemessenen Zeitraum erwerben.</p> <p>Ansonsten liegen die Voraussetzungen für den Einsatz als Erstkraft vor, wenn staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger bzw. sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten sich in mindestens fünfjähriger Praxis in einer Kindertageseinrichtung bewährt haben, als überdurchschnittlich befähigt beurteilt werden und an pädagogischen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben.</p> <p>Eckpunkte für eine befristete Öffnung des Berufsfeldes Kita für eine zusätzliche Personalgruppe (18.04.2018)</p> <p>Vor dem Hintergrund des hohen Zusatzbedarfs an pädagogischen Fachkräften in den nächsten Jahren und der sich abzeichnenden Engpässe auf dem Arbeitsmarkt sollen neben den in der sog. „Positivliste“ genannten Berufsabschlüssen und Voraussetzungen weitere Personengruppen für eine Tätigkeit im Kita-Bereich gewonnen werden. Diese Personen erfüllen derzeit nicht die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 LRV.</p> <p>Eckpunkte/Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Personen sind mindestens 18 Jahre alt und verfügen mindestens über einen Hauptschulabschluss bzw. über einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss. - Zusätzlich ist eine Vorqualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von insgesamt mind. 160 Stunden und eine einschlägige Praxistätigkeit im Umfang von mind. 160 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Einsatzes in einer Kita erforderlich. - Für Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wird eine Qualifizierung angeboten, die innerhalb von zwei Monaten 320 Zeitstunden umfasst (Theorie- und Praxisanteil jeweils 50 %). Die Qualifizierung ist in den ersten beiden Beschäftigungsmonaten zu absolvieren.¹ Während dieser Zeit ist ein Einsatz in der Kita nur als Praktikant/in möglich. Die Qualifizierung schließt mit einem Kolloquium oder einer Prüfung ab. Die erfolgreiche Teilnahme ist obligatorisch für den Einsatz als Zweitkraft. Anrechnung auf den Fachkraftschlüssel im Umfang von max. 90 % der Arbeitszeit. - Anstellung in diesem Rahmen nur als Zweitkraft. 	<p>4. Personal (Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen)</p> <p>4.3 Einsatz von Personen mit anderen oder ohne fachspezifische Qualifikationen</p> <p>Das Landesjugendamt kann auf begründeten Antrag der Betreuung der Kinder durch Personen ohne Qualifikation nach Nr. 4.2 zustimmen. Dies setzt voraus, dass diese persönlich geeignet sind und eine fachliche Eignung nachweisen oder in einem angemessenen Zeitraum erwerben.</p> <p>Ansonsten liegen die Voraussetzungen für den Einsatz als Erstkraft vor, wenn staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger bzw. sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten sich in mindestens fünfjähriger Praxis in einer Kindertageseinrichtung bewährt haben, als überdurchschnittlich befähigt beurteilt werden und an pädagogischen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben.</p> <p>Eckpunkte für eine befristete Öffnung des Berufsfeldes Kita für eine zusätzliche Personalgruppe (17.03.2021)</p> <p>Vor dem Hintergrund des hohen Zusatzbedarfs an pädagogischen Fachkräften in den nächsten Jahren und der sich abzeichnenden Engpässe auf dem Arbeitsmarkt sollen neben den in der sog. „Positivliste“ genannten Berufsabschlüssen und Voraussetzungen weitere Personengruppen für eine Tätigkeit im Kita-Bereich gewonnen werden. Diese Personen erfüllen derzeit nicht die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 LRV.</p> <p>Eckpunkte/Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Personen sind mindestens 18 Jahre alt und verfügen mindestens über einen Hauptschulabschluss bzw. über einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss. - Zusätzlich ist eine von der Sozialbehörde anerkannte Vorqualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von insgesamt mind. 160 Stunden und eine einschlägige Praxistätigkeit im Umfang von mind. 160 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Einsatzes in einer Kita erforderlich. - Für Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wird eine Qualifizierung angeboten, die innerhalb von zwei Monaten 160 Zeitstunden theoretischen Unterricht (213 Unterrichtsstunden) und 160 Zeitstunden begleitende praktische Tätigkeit umfasst.¹ Die Qualifizierung ist in den ersten beiden Beschäftigungsmonaten zu absolvieren.² Während dieser Zeit ist ein Einsatz in der Kita nur als Praktikant/in möglich. Die Qualifizierung schließt mit einem Kolloquium oder einer Prüfung ab. Die erfolgreiche Teilnahme ist obligatorisch für den Einsatz als Zweitkraft. Anrechnung auf den Fachkraftschlüssel im Umfang von max. 90 % der Arbeitszeit. - Anstellung in diesem Rahmen nur als Zweitkraft.

Fortsetzung Hamburg

2019	2025
<p>- Das übliche Gehalt liegt unterhalb dem einer Sozialpädagogischen Assistentin bzw. Assistenten. Tarifliche Regelungen bleiben davon unberührt.</p> <p>[...]</p> <p>- Den über diese Regelung eingestellten Personen wird die Chance eröffnet, eine berufsbegleitende Weiterbildung an der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (SPA) aufzunehmen. Personen mit einem Hauptschulabschluss müssen als Voraussetzung für die Aufnahme in die SPA-Ausbildung eine dreijährige berufliche Praxis in einem einschlägigen Bereich sowie die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen im Umfang von zusätzlich 320 Stunden (insgesamt 480 Stunden) nachweisen. Im Rahmen einer jeweils 45-minütigen schriftlichen Prüfung ist das Vorliegen von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B 2 nachzuweisen (oder ein entsprechendes Zertifikat vorzulegen). Zudem sind nach Maßgabe der zulassenden Schule ggf. entsprechende Kompetenzen in Mathematik und Englisch nachzuweisen.</p> <p>- Sollte vor Ablauf von 4 ½ Jahren nach Beginn der Tätigkeit keine (berufsbegleitende) SPA-Ausbildung aufgenommen worden sein, ist eine weitere Anrechnung der Arbeitszeit auf den Fachkraftschlüssel nicht mehr zulässig.</p> <p>- Die Verantwortung für die Einstellung geeigneten Personals liegt beim Kita-Träger. Eine Ausnahmegenehmigung der Kita-Aufsicht ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Umsetzung dieser Maßnahme eröffnet für Teilnehmerinnen und Teilnehmer spezieller Hamburger Qualifizierungsmaßnahmen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Halboffenen Angebote in Flüchtlingsunterkünften sowie Tagesmüttern und vätern die Perspektive einer dauerhaften Beschäftigung im Kita-Bereich.</p> <p>¹ Die praktische Tätigkeit wird anteilmäßig durch den Beschäftigungsträger vergütet (50% der späteren Vergütung für eine Vollzeitbeschäftigung). Die Ausbildungsmaßnahme wird durch die BASFI finanziert.</p>	<p>- Das übliche Gehalt liegt unterhalb dem einer Sozialpädagogischen Assistentin bzw. Assistenten. Tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt.</p> <p>[...]</p> <p>- Den über diese Regelung eingestellten Personen wird die Chance eröffnet, eine berufsbegleitende Weiterbildung an der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (SPA) aufzunehmen. Personen mit einem Hauptschulabschluss müssen als Voraussetzung für die Aufnahme in die SPA-Ausbildung eine dreijährige berufliche Praxis in einem einschlägigen Bereich sowie die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen im Umfang von zusätzlich 200 Zeitstunden / 267 Unterrichtsstunden (insgesamt 360 Zeitstunden / 480 Unterrichtsstunden) nachweisen. Im Rahmen einer jeweils 45-minütigen schriftlichen Prüfung ist das Vorliegen von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B 2 nachzuweisen (oder ein entsprechendes Zertifikat vorzulegen). Zudem sind nach Maßgabe der zulassenden Schule ggf. entsprechende Kompetenzen in Mathematik und Englisch nachzuweisen.</p> <p>- Sollte vor Ablauf von 4 ½ Jahren nach Beginn der Tätigkeit keine (berufsbegleitende) SPA-Ausbildung aufgenommen worden sein, ist eine weitere Anrechnung der Arbeitszeit auf den Fachkraftschlüssel nicht mehr zulässig.³</p> <p>- Die Verantwortung für die Einstellung geeigneten Personals liegt beim Kita-Träger. Eine Ausnahmegenehmigung der Kita-Aufsicht ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Umsetzung dieser Maßnahme eröffnet für Teilnehmerinnen und Teilnehmer spezieller Hamburger Qualifizierungsmaßnahmen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Halboffenen Angebote in Flüchtlingsunterkünften sowie Tagesmüttern und vätern die Perspektive einer dauerhaften Beschäftigung im Kita-Bereich.</p> <p>¹ Es sind ausschließlich durch die Sozialbehörde anerkannte Qualifikationsmaßnahmen zu nutzen. Nach Abschluss der Qualifizierung werden die Qualifizierungskosten bis zu einer Summe von 2.000 Euro durch die Sozialbehörde erstattet.</p> <p>² Die praktische Tätigkeit wird anteilmäßig durch den Beschäftigungsträger vergütet (50 % der späteren Vergütung für eine Vollzeitbeschäftigung).</p> <p>³ Über diese Regelung eingestellte Personen können bereits im ersten Ausbildungsjahr zu 90 % als Zweitkraft auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden.</p>

Fortsetzung Hamburg

2019	2025												
wird entschieden, ob die Laufzeit verlängert wird oder Veränderungen vorgenommen werden müssen.	Auswirkungen der Positivliste erfolgen. Im September 2023 wird auf der Basis einer Überprüfung der Auswirkungen der Positivliste entschieden, ob die Laufzeit verlängert wird oder Veränderungen vorgenommen werden müssen.												
1) Einsatz von Erziehungspersonal gemäß den „Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen“ Nach Nr. 4.2 der „Richtlinien für den Betrieb für Kindertageseinrichtungen“ der BASFI wird das Erziehungspersonal grundsätzlich in Erst- und Zweitkräfte unterschieden.	1) Einsatz von Erziehungspersonal gemäß den „Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen“ Nach Nr. 4.2 der „Richtlinien für den Betrieb für Kindertageseinrichtungen“ der Sozialbehörde wird das Erziehungspersonal grundsätzlich in Erst- und Zweitkräfte unterschieden.												
<i>Tabelle 1</i>	<i>Tabelle 1</i>												
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="background-color: #005a9c; color: white; padding: 2px;">Erstkräfte sind ...</th><th style="background-color: #005a9c; color: white; padding: 2px;">Zweitkräfte sind ...</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 2px;">staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen¹, Kindheitspädagoginnen,</td><td style="padding: 2px;">staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentinnen</td></tr> <tr> <td style="padding: 2px;">staatlich anerkannte Erzieherinnen, Heilerzieherinnen oder Heilerziehungspflegerinnen, Heilpädagoginnen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen</td><td style="padding: 2px;">staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen</td></tr> </tbody> </table>	Erstkräfte sind ...	Zweitkräfte sind ...	staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen ¹ , Kindheitspädagoginnen,	staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentinnen	staatlich anerkannte Erzieherinnen, Heilerzieherinnen oder Heilerziehungspflegerinnen, Heilpädagoginnen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen	staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="background-color: #005a9c; color: white; padding: 2px;">Erstkräfte sind ...</th><th style="background-color: #005a9c; color: white; padding: 2px;">Zweitkräfte sind ...</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 2px;">staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen/pädagogen, Kindheitspädagoginnen/pädagogen</td><td style="padding: 2px;">staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten</td></tr> <tr> <td style="padding: 2px;">staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher, Heilerzieherinnen/erzieher oder Heilerziehungspflegerinnen/pfleger, Heilpädagoginnen/pädagogen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen¹</td><td style="padding: 2px;">staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen/pfleger</td></tr> </tbody> </table>	Erstkräfte sind ...	Zweitkräfte sind ...	staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen/pädagogen, Kindheitspädagoginnen/pädagogen	staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten	staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher, Heilerzieherinnen/erzieher oder Heilerziehungspflegerinnen/pfleger, Heilpädagoginnen/pädagogen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen ¹	staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen/pfleger
Erstkräfte sind ...	Zweitkräfte sind ...												
staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen ¹ , Kindheitspädagoginnen,	staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentinnen												
staatlich anerkannte Erzieherinnen, Heilerzieherinnen oder Heilerziehungspflegerinnen, Heilpädagoginnen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen	staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen												
Erstkräfte sind ...	Zweitkräfte sind ...												
staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen/pädagogen, Kindheitspädagoginnen/pädagogen	staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten												
staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher, Heilerzieherinnen/erzieher oder Heilerziehungspflegerinnen/pfleger, Heilpädagoginnen/pädagogen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen ¹	staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen/pfleger												
<p>Die Kita-Aufsicht der BASFI kann aufgrund eines begründeten Antrages auch dem Einsatz von Personen mit anderen oder ohne fachspezifische Qualifikationen als Erst- oder Zweitkraft zustimmen, sofern diese persönlich geeignet sind und eine fachliche Eignung nachweisen oder in einem angemessenen Zeitraum erwerben.</p> <p>Ansonsten liegen die Voraussetzungen für den Einsatz als Erstkraft vor, wenn staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen oder sozialpädagogische Assistentinnen sich in mindestens fünfjähriger Praxis in einer Kindertageseinrichtung bewährt haben, als überdurchschnittlich befähigt beurteilt werden und an pädagogischen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben.</p> <p>2) Erweiterter Personenkreis zur Beschäftigung in Kita und GBS Um den Zugang geeigneten Fachpersonals zu den Arbeitsfeldern Kita und GBS zu erleichtern, können Personen mit nachfolgend genannten Ausbildungsabschlüssen auch ohne eine gesonderte Einzelfallentscheidung der Kita-Aufsicht als Erst- oder Zweitkraft in einer Kita oder in der GBS eingesetzt werden.</p>	<p>Die Kita-Aufsicht der Sozialbehörde kann aufgrund eines begründeten Antrages auch dem Einsatz von Personen mit anderen oder ohne fachspezifische Qualifikationen als Erst- oder Zweitkraft zustimmen, sofern diese persönlich geeignet sind und eine fachliche Eignung nachweisen oder in einem angemessenen Zeitraum erwerben.</p> <p>Ansonsten liegen die Voraussetzungen für den Einsatz als Erstkraft vor, wenn staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger oder sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten sich in mindestens fünfjähriger Praxis bei demselben Kita-Träger bewährt haben, als überdurchschnittlich befähigt beurteilt werden und an pädagogischen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben.</p> <p>2) Erweiterter Personenkreis zur Beschäftigung in Kita und GBS Um den Zugang geeigneten Fachpersonals zu den Arbeitsfeldern Kita und GBS zu erleichtern, können Personen mit nachfolgend genannten Ausbildungsabschlüssen auch ohne eine gesonderte Einzelfallentscheidung der Kita-Aufsicht als Erst- oder Zweitkraft in einer Kita oder in der GBS eingesetzt werden.</p>												

Fortsetzung Hamburg

2019	2025
<p>Tabelle 2</p> <p>Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss² im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diplom- (Universität) • Magister- (Universität) • Diplom- (FH) • Masterabschlüsse • Bachelorabschlüsse • Lehrkräfte (1. Staatsexamen) 	<p>Tabelle 2</p> <p>Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss² im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik</p> <p>Zusätzlich ist eine Nachqualifizierung in frühkindlicher Pädagogik, Entwicklungspsychologie und Kinderschutz im Umfang von insgesamt mind. 80 Stunden⁴ erforderlich, sofern die entsprechenden Kenntnisse nicht durch im Studium erbrachte Leistungen nachgewiesen werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diplom- (Universität) • Magister- (Universität) • Diplom- (FH) • Masterabschlüsse • Bachelorabschlüsse • Lehrkräfte (Bachelor und Master bzw. 1. Staatsexamen)
<p>Tabelle 3</p> <p>Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss³ oder Berufsausbildungen</p> <p>Zusätzlich ist eine Nachqualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von insgesamt mind. 160 Stunden⁴ oder eine einschlägige Tätigkeit im Umfang von mind. 1000 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Einsatzes in einer Kita oder der GBS erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diplom- (Universität) • Magister- (Universität) • Diplom- (FH) • Masterabschlüsse • Bachelorabschlüsse • Logopäinnen • Physiotherapeutinnen • Ergotherapeutinnen • Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen • Kinderkrankenschwestern • Hebammen 	<p>Tabelle 3</p> <p>Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss³ oder Berufsausbildungen</p> <p>Zusätzlich ist eine Nachqualifizierung in Pädagogik der Kindheit, Entwicklungspsychologie und Kinderschutz im Umfang von insgesamt mind. 80 Stunden⁵ und eine einschlägige Tätigkeit im Umfang von mind. 1000 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Einsatzes in einer Kita oder der GBS erforderlich. Ohne eine einschlägige Tätigkeit ist eine Nachqualifizierung in Pädagogik der Kindheit, Entwicklungspsychologie und Kinderschutz im Umfang von insgesamt mind. 160 Stunden⁶ erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diplom- (Universität) • Magister- (Universität) • Diplom- (FH) • Masterabschlüsse • Bachelorabschlüsse • Abschlüsse auf Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)⁷ • Logopäinnen/Logopäden • Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten • Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten • Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen und therapeuten • Diakoninnen und Diakone • Pflegefachfrauen/Pflegefachmänner • Hebammen/Entbindungshelfer • Staatlich geprüfte Lerntherapeutinnen/therapeuten • Staatlich geprüfte Tanzpädagoginnen/pädagogen • Staatlich geprüfte Musiklehrer/innen
<p>In allen anderen Fällen gilt weiterhin das bisherige Verfahren gemäß Nr. 4.3 der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.</p> <p>Bei der Teamzusammensetzung ist von den Trägern zu beachten, dass grundsätzlich eine durchgehende Anwesenheit von sozialpädagogisch ausgebildetem Fachpersonal (laut Tabelle 1) gewährleistet wird. Der Träger trägt die Verantwortung dafür, dass die Quereinsteigerinnen die Anforderungen für die pädagogischen Aufgabenstellungen im direkten Kontakt mit den Kindern erfüllen und sich durch Fortbildung vertiefende Fachkenntnisse für das jeweilige pädagogische Einsatzfeld aneignen. Diese Anforderung gilt insbesondere für den Einsatz im Krippenbereich. Die Fortbildungsnachweise sind auf Anforderung der Kita-Aufsicht vorzulegen.</p> <p>[...]</p>	<p>In allen anderen Fällen gilt weiterhin das bisherige Verfahren gemäß Nr. 4.3 der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.</p>

Fortsetzung Hamburg

2019	2025
<p>¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte weibliche Form schließt die adäquate männliche Form mit ein.</p> <p>² Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität in Deutschland oder als gleichwertig anerkannte Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität im Ausland</p> <p>³ Vgl. Fußnote 2</p> <p>⁴ Die Nachqualifizierung muss spätestens im 1. Halbjahr nach Beschäftigungsbeginn aufgenommen werden und spätestens nach einem Jahr abgeschlossen werden.</p>	<p>Bei der Teamzusammensetzung ist von den Trägern zu beachten, dass grundsätzlich eine durchgehende Anwesenheit von sozialpädagogisch ausgebildetem Fachpersonal (laut Tabelle 1) gewährleistet wird. Der Träger trägt die Verantwortung dafür, dass die Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger die Anforderungen für die pädagogischen Aufgabenstellungen im direkten Kontakt mit den Kindern erfüllen und sich durch Fortbildung vertiefende Fachkenntnisse für das jeweilige pädagogische Einsatzfeld aneignen. Diese Anforderung gilt insbesondere für den Einsatz im Krippenbereich. Die Fortbildungsnachweise sind auf Anforderung der Kita-Aufsicht vorzulegen.</p> <p>[...]</p> <p>¹ Nach Rücksprache mit der Kita-Aufsicht der Sozialbehörde.</p> <p>² Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität in Deutschland oder als gleichwertig anerkannte Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität im Ausland</p> <p>³ Vgl. Fußnote 2</p> <p>⁴ Die Nachqualifizierung muss spätestens im 1. Halbjahr nach Beschäftigungsbeginn aufgenommen werden und innerhalb eines Jahres nach Beschäftigungsbeginn abgeschlossen werden.</p> <p>⁵ Vgl. Fußnote 4</p> <p>⁶ Vgl. Fußnote 4</p> <p>⁷ Z. B. Fachmeister/innen, staatlich geprüfte Techniker/innen, staatlich geprüfte Betriebswirtinnen/Betriebswirte, staatliche geprüfte Fachwirtinnen/Fachwirte</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 01.08.2012</p> <p>4. Personal</p> <p>Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ am 18.04.2018: „Eckpunkte für eine befristete Öffnung des Berufsfeldes Kita für eine zusätzliche Personalgruppe“, zunächst zeitlich für drei Jahre begrenzt (01.01.2018 bis 31.12.2020)</p> <p>Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen („Positivliste“) (01.01.2018) Als Anhang III des Landesrahmenvertrags, verlängert bis zum 30.09.2020 durch Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV) am 18. September 2019</p>	<p>Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 01.08.2012</p> <p>4. Personal</p> <p>Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ am 17.03.2021: „Eckpunkte für eine befristete Öffnung des Berufsfeldes Kita für eine zusätzliche Personalgruppe“, verlängert bis zum 31.03.2025 durch Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV) vom 18.12.2024</p> <p>Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen („Positivliste“) (01.04.2021), verlängert bis zum 31.03.2025 durch Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV) vom 18.12.2024</p>

Fortsetzung Hamburg

Anmerkungen

2019	2025
	<p>Neue „Positivliste“: Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen am 01. April 2025 in Kraft getreten (Umlaufbeschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ (LRV) am 26.03.2025).</p>

Hessen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 25b Fachkräfte</p> <p>2) Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses, 2. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen, und 3. Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren. <p>In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren können auch Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung mit der Mitarbeit betraut werden.</p>	<p>§ 25b Fachkräfte</p> <p>(2) Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses, 2. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen, 3. Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren, 4. staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, 5. staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten und 6. sonstige Personen, <ol style="list-style-type: none"> a) die über einen Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung verfügen, der von dem Träger zu begründen ist, b) <ol style="list-style-type: none"> aa) die mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und über eine abgeschlossene Ausbildung im In- oder Ausland, die einer Qualifikation der Niveaustufe 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, sowie über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen oder bb) deren Eignung das für Jugendhilfe zuständige Ministerium aufgrund von im Rahmen von Ausbildungen oder Fort- und Weiterbildungen erworbenen Kenntnissen im frühpädagogischen Bereich und Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern festgestellt hat, c) die sich im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich weiterbilden und d) deren Einsatz der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Prüfung der Voraussetzungen der Buchst. a bis c zugestimmt hat. <p>Die Mitarbeit von Fachkräften nach Satz 1 Nr. 6 ist auf einen Anteil von höchstens 25 Prozent des personellen Mindestbedarfs nach § 25c Abs. 1 ohne Berücksichtigung des nach § 25c Abs. 3 ermittelten Bedarfs für die Leitungstätigkeit begrenzt.</p>

Fortsetzung Hessen

Regelungsort

2019	2025
<p>Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 25b Fachkräfte</p>	<p>Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31), gültig bis 31.12.2025</p> <p>§ 25b Fachkräfte</p>

Mecklenburg-Vorpommern

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 11 Qualifikation des pädagogischen Personals (KiFöG M-V)</p> <p>(3) ¹Bei den Fachkräften nach Absatz 1 Nummer 12 bis 18 muss eine kindheitspädagogische Grundqualifizierung im Umfang von mindestens 250 Stunden sowie ein Praktikum in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von acht Wochen vor Tätigkeitsbeginn nachgewiesen werden. ²Während der ersten beiden Tätigkeitsjahre in einer Kindertageseinrichtung ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit in der Gruppe nicht zulässig.</p> <p>(6) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann im Einzelfall von den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann.</p>	<p>§ 13 Einsatz des pädagogischen Personals (KiFöG M-V)</p> <p>(2) Die Bewertung, ob eine Person als pädagogische Fachkraft nach § 2 Absatz 7 Nummer 3 einzustufen ist, nimmt der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor. Bei den pädagogischen Fachkräften nach § 2 Absatz 7 Nummer 11 und 12 muss eine kindheitspädagogische Grundqualifizierung im Umfang von mindestens 250 Stunden sowie ein Praktikum in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von acht Wochen gegenüber dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachgewiesen werden. Die kindheitspädagogische Grundqualifizierung soll und das Praktikum muss vor Tätigkeitsbeginn absolviert worden sein. Während der ersten beiden Tätigkeitsjahre in einer Kindertageseinrichtung ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit von pädagogischen Fachkräften nach § 2 Absatz 7 Nummer 11 und 12 in der Gruppe in der Regel nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung. Das Land gewährt dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 ab dem Jahr 2024 jährlich einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 24.300 Euro. Der Ausgleichsbetrag wird für das Jahr 2024 als Einmalbetrag bis zum 30. Juni 2024 und ab dem Jahr 2025 als Einmalbetrag bis zum 30. Januar eines jeden Jahres ausgezahlt.</p> <p>(5) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann im Einzelfall weiteren Personen eine Ausnahme für die Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung zulassen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiFöG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBI. M-V S. 146) Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</p> <p>§ 11 Qualifikation des pädagogischen Personals</p>	<p>Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiFöG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBI. M-V S. 558), zuletzt §§ 26 und 28 geändert, § 27 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBI. M-V S. 30, ber. S. 56)</p> <p>§ 13 Einsatz des pädagogischen Personals</p>

Anmerkungen

2019	2025
	Novellierung des KiFöG zum 1. Januar 2020

Niedersachsen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 23 Schlussbestimmungen (KiTaG)</p> <p>(1) ¹Kinderpflegerinnen, Kinderpfleger und Kinderkrankenschwestern, die am 1. Januar 1993 als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter tätig sind, dürfen diese Aufgabe auch weiterhin wahrnehmen. ²Entsprechendes gilt auch für Helferinnen und Helfer, die als zweite Betreuungskraft in einer Gruppe tätig sind. ³An den Personalausgaben für die in Satz 1 genannten Kräfte beteiligt sich das Land nach § 16. ⁴Dasselbe gilt für die Personalausgaben für die in Satz 2 genannten Helferinnen und Helfer, wenn sie an einer Langzeitfortbildung mit Erfolg teilgenommen haben, die von dem für Tageseinrichtungen zuständigen Ministerium anerkannt worden ist.</p> <p>(2) ¹Werden Kinderspielkreise in Kindergärten umgewandelt, so kann das Landesjugendamt abweichend von § 4 Abs. 1 und 2 zulassen, dass die dort bisher tätigen Spielkreisgruppenleiterinnen und Spielkreisgruppenleiter weiterhin in der Leitung ihrer Gruppe tätig bleiben und bei eingruppigen Einrichtungen auch die Leitung der Einrichtung behalten. ²Die Leitung von Kindergärten, die zwei ehemalige Kinderspielkreisgruppen umfassen, kann abweichend von § 4 Abs. 1 Spielkreisgruppenleiterinnen oder Spielkreisgruppenleitern aus dem bisherigen Kinderspielkreis für die Dauer von höchstens fünf Jahren übertragen werden, wenn sie sich während dieser Zeit zur Erzieherin oder zum Erzieher weiterbilden lassen. ³Die Spielkreishelperinnen aus bisherigen Kinderspielkreisen können für die Dauer von höchstens drei Jahren nach der Umwandlung in ihrer Einrichtung als zweite Kräfte weiterbeschäftigt werden, wenn sie während dieser Zeit an der Ausbildung zu einem in § 4 vorgeschriebenen Abschluss oder an einer Langzeitfortbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 teilnehmen. ⁴In altersbedingten Härtefällen kann das Landesjugendamt die Weiterbeschäftigung einer ehemaligen Spielkreishelperin als zweite Kraft auf Dauer und ohne Aus- oder Fortbildung im Sinne des Satzes 3 zulassen. ⁵Für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Kräfte ist Finanzhilfe nach Maßgabe des § 16b zu gewähren. ⁶Dies gilt auch für die in Satz 3 genannten Kräfte, wenn sie an einer Langzeitfortbildung mit Erfolg teilgenommen haben, die von dem für Tageseinrichtungen zuständigen Ministerium anerkannt worden ist.</p> <p>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK)</p> <p>2. Gegenstand der Förderung</p> <p>Gefördert werden</p> <p>2.1 die Beschäftigung von zusätzlichen Fach- und Betreuungskräften (Zusatzkräften) in den Gruppen oder gruppenübergreifend, in denen überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schul-</p>	<p>§ 9 Pädagogische Kräfte (NKiTaG)</p> <p>(2) ¹Pädagogische Fachkräfte sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und staatlich anerkannte Erzieher, 2. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogen, 3. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung, die am 31. Juli 2021 als pädagogische Kraft beschäftigt waren, sowie staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen, 4. Personen, die ein pädagogisches Hochschulstudium mit Studienanteilen von 80 Credit Points, die auf die Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder ausgerichtet sind, mit einem Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss abgeschlossen haben und die über eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, 5. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen, 6. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen sowie 7. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger. <p>²Bezieht sich die Ausbildung von pädagogischen Fachkräften nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nur auf Kinder eines bestimmten Alters, so dürfen diese nur in Gruppen eingesetzt werden, die überwiegend aus Kindern dieses Alters bestehen.</p> <p>³Pädagogische Fachkräfte nach Satz 1 Nr. 5 dürfen nur in Hortgruppen eingesetzt werden.</p> <p>(4) ¹Das Landesjugendamt kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte zulassen, dass dieser Personen als Kräfte einsetzen darf, die über einen in den Absätzen 2 und 3 nicht genannten staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen; dabei legt das Landesjugendamt fest, ob die Person als pädagogische Fachkraft oder als pädagogische Assistenzkraft eingesetzt werden darf. ²Das Landesjugendamt kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte auch zulassen, dass dieser Personen als pädagogische Assistenzkraft einsetzen darf, die nicht über eine abgeschlossene Ausbildung als sozialpädagogische Assistentin oder als sozialpädagogischer Assistent verfügen, die sich jedoch aufgrund einer gleichwertigen beruflichen Vorbildung, für die seit dem 1. August 2018 ein direkter Einstieg in die Fachschule Sozialpädagogik zugelassen ist, in der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher befinden. ³Eine Person, deren Einsatz als pädagogische Fachkraft nach Satz 1 zugelassen ist, gilt als pädagogische Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes; eine Person, deren Einsatz als pädagogische</p>

Fortsetzung Niedersachsen

2019	2025
<p>eintritt betreut werden, in Kindertagesstätten über das nach § 4 KiTaG erforderliche Personal hinaus und 2.2 Einführungskurse für die im Rahmen dieser Richtlinie eingesetzten Zusatzkräfte, die nicht über eine Qualifikation nach § 4 Abs. 1 bis 3 KiTaG verfügen.</p> <p>[...]</p> <p>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p>[...]</p> <p>5.4 Personalausgaben nach Nummer 2.1 sind zuwendungsfähig für Zusatzkräfte, die mindestens mit der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit beschäftigt sind und die Qualifikationsanforderungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 KiTaG erfüllen. Sofern keine nach Satz 1 qualifizierten Fachkräfte zur Verfügung stehen, können auch andere geeignete Kräfte eingesetzt werden, die die Ausnahmeveraussetzungen für den Einstieg in die Klasse 2 der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin oder Sozialpädagogischer Assistent erfüllen. Diesen Kräften soll ermöglicht werden, innerhalb des Bewilligungszeitraums die berufsbegleitende Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin oder zum Sozialpädagogischen Assistenten zu absolvieren.</p> <p>[...]</p>	<p>Assistenzkraft nach Satz 1 oder 2 zugelassen ist, gilt als pädagogische Assistenzkraft im Sinne dieses Gesetzes.⁴ Die Zulassung nach Satz 2 ist bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses zu befristen.⁵ Einer Zulassung des Landesjugendamtes nach Satz 1 oder 2 bedarf es nicht, wenn der Einsatz oder die Tätigkeit weiterer Kräfte bereits nach § 10 oder 11 zulässig ist.</p> <p>§ 11 Personelle Mindestausstattung in den Gruppen (NKi-TaG)</p> <p>(1) ¹Während der gesamten Kernzeit und während der gesamten Randzeit müssen je Gruppe mindestens zwei pädagogische Fachkräfte regelmäßig tätig sein. ²Stehen auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend pädagogische Fachkräfte zur Verfügung, so können abweichend von Satz 1 auch eine pädagogische Fachkraft und eine pädagogische Assistenzkraft regelmäßig tätig sein. ³Anstelle einer pädagogischen Assistenzkraft kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 auch eine Helferin oder ein Helfer regelmäßig tätig sein, die oder der am 1. Januar 1993 als zweite Kraft in einer Gruppe tätig war und am 31. Juli 2021 in dieser Funktion tätig ist.</p> <p>⁴Ist eine Person nach § 10 Abs. 3 regelmäßig tätig, so gilt sie als pädagogische Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann in einer Gruppe, der höchstens zwei Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 während der Kernzeit sowie vom 1. August 2026 bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 während der Randzeit anstelle der pädagogischen Fachkraft eine zweite pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3 regelmäßig tätig sein, wenn diese</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über eine einschlägige Berufserfahrung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Umfang von mindestens fünf Jahren verfügt und zu der Weiterbildungsmaßnahme ‚Aufbauqualifizierung zur Gruppenleitung für Kindertageseinrichtungen in der Fachschule Sozialpädagogik‘ angemeldet ist, sich in dieser befindet oder diese abgeschlossen hat oder 2. über eine einschlägige Berufserfahrung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Umfang von mindestens zehn Jahren verfügt; <p>Satz 3 findet keine Anwendung. ⁶Die Träger der Kindertagesstätten sollen darauf hinwirken, dass die in Satz 5 Nr. 2 genannten Kräfte eine Qualifikation gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 40 Abs. 1 Nr. 4a erwerben. ⁷Schließt die pädagogische Assistenzkraft die Weiterbildungsmaßnahme nach Satz 5 Nr. 1 nicht innerhalb von 30 Monaten ab Beginn der Weiterbildungsmaßnahme ab, so darf diese Kraft nach Ablauf der jeweiligen Frist nur bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres anstelle einer pädagogischen Fachkraft eingesetzt werden. ⁸Das Landesjugendamt kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte zulassen, dass dieser die pädagogische</p>

Fortsetzung Niedersachsen

2019	2025
	<p>Assistenzkraft auch über den in Satz 7 genannten Zeitraum hinaus, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Juli 2030, anstelle einer pädagogischen Fachkraft einsetzen darf. ⁹Eine pädagogische Assistenzkraft, die die Weiterbildungsmaßnahme nach Satz 5 Nr. 1 bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 abgeschlossen hat, darf auch nach Ablauf des 31. Juli 2030 und unabhängig von der Verfügbarkeit pädagogischer Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt anstelle einer pädagogischen Fachkraft eingesetzt werden. ¹⁰Bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 findet Satz 5 auf die Randzeit entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass während dieser Zeit auch zwei pädagogische Assistenzkräfte ohne die in der Nummer 1 oder 2 genannten Voraussetzungen regelmäßig tätig sein können. ¹¹Der Träger der Kindertagesstätte hat dem Landesjugendamt eine beabsichtigte regelmäßige Tätigkeit von zwei pädagogischen Assistenzkräften nach Satz 10 vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen.</p> <p>(2) ¹Über Absatz 1 hinaus muss ab dem 1. August 2025 in jeder Krippengruppe, in der elf oder mehr Plätze belegt sind, während der gesamten Kernzeit zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. ²Als dritte Kraft eingesetzt werden darf eine pädagogische Fachkraft oder eine pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3. ³Eingesetzt werden darf auch eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter, die oder der am 31. Juli 2021 als dritte Kraft nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KiTaG beschäftigt war, wenn in der Krippengruppe nicht bereits eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter als Kraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 tätig ist. ⁴Eingesetzt werden darf auch</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. eine Sozialassistentin oder ein Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz, 2. eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder 3. eine andere Kraft, <p>wenn sie als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 tätig war. ⁵Stehen Kräfte nach den Sätzen 2 bis 4 Nrn. 1 und 2 auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so können auch Personen, die im Rahmen ihrer zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Ausbildung oder ihres zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Studiums ein berufspraktisches Jahr absolvieren, als dritte Kraft eingesetzt werden. ⁶Stehen Kräfte nach den Sätzen 2 bis 5 auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so muss abweichend von Satz 1 erst ab dem 1. August 2026 während der gesamten Kernzeit in einer Krippengruppe zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein.</p> <p>(4) ¹Wird ein Kinderspielkreis im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 KiTaG, der über eine Erlaubnis als Kinderspielkreis nach § 45 SGB VIII verfügt, in eine Kindertagesstätte umgewandelt,</p>

Fortsetzung Niedersachsen

2019	2025
	<p>so genügt es abweichend von Absatz 1, dass während der ersten drei Jahre nach der Umwandlung eine pädagogische Fachkraft und eine Spielkreishelferin oder ein Spielkreishelfer, die oder der bisher in dem Spielkreis tätig gewesen ist und sich bei der Umwandlung bereit erklärt, sich während des Tätigkeitszeitraums zur pädagogischen Fachkraft zu qualifizieren, in einer Gruppe regelmäßig tätig sind.²In altersbedingten Härtefällen kann das Landesjugendamt zulassen, dass neben einer pädagogischen Fachkraft eine Spielkreishelferin oder ein Spielkreishelfer auch dann eingesetzt werden darf, wenn sie oder er sich bei der Umwandlung nicht bereit erklärt, sich zur pädagogischen Kraft zu qualifizieren; im Fall einer solchen Zulassung gilt die zeitliche Beschränkung nach Satz 1 nicht.</p> <p>(7) ¹Die Kindertagesstätte kann bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 für Gruppen, denen höchstens zwei Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vor und nach einem durchgängigen Zeitraum der Förderung in der Kern- und Randzeit, in dem der Anspruch nach § 24 Abs. 3 SGB VIII erfüllt wird, einen Zeitraum der ergänzenden Förderung festlegen (Ergänzungszeit). ²Während der Ergänzungszeit müssen in der Gruppe mindestens eine pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 und eine weitere geeignete Person, für die Absatz 3 Satz 2 entsprechend gilt, regelmäßig tätig sein; eine weitere pädagogische Kraft muss zeitgleich in der Kindertagesstätte anwesend sein. ³Der Träger der Kindertagesstätte hat darauf hinzuwirken, dass die weitere geeignete Person nach Satz 2 eine pädagogische Qualifikation im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden, die vom Fachministerium anerkannt wurde, erwirbt. ⁴Der Träger der Kindertagesstätte hat dem Landesjugendamt das beabsichtigte Angebot einer Ergänzungszeit durch die Kindertagesstätte und die in dieser Zeit eingesetzten Kräfte und Personen vor dem erstmaligen Angebot der Ergänzungszeit anzuzeigen.</p> <p>§ 24 Finanzhilfe für Personalausgaben (NKiTAG)</p> <p>(6) ¹Eine pauschalierte Finanzhilfe wird auch gewährt für die Personalausgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je Helferin oder Helfer, die oder der nach § 11 Abs. 1 Satz 3 regelmäßig tätig ist und mit Erfolg an einer Langzeitfortbildung teilgenommen hat, die vom Fachministerium anerkannt worden ist, 2. je Kraft nach § 10 Abs. 4 Satz 1, 3. für die Leitungszeit je Kraft, der nach § 10 Abs. 4 Satz 2 oder 3 die Leitung einer Kindertagesstätte übertragen worden ist, und 4. je Spielkreishelferin oder Spielkreishelfer, die oder der nach § 11 Abs. 4 regelmäßig tätig ist und mit Erfolg an einer Langzeitfortbildung teilgenommen hat, die vom Fachministerium anerkannt worden ist.

Fortsetzung Niedersachsen

2019	2025
	<p>²Für die Berechnung der Finanzhilfe gilt in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1, 2 und 4 jeweils Absatz 3 für die Kernzeit und Absatz 4 Sätze 1, 2 und 4 bis 6 für die Randzeit sowie im Fall des Satzes 1 Nr. 3 Absatz 4 Sätze 1, 3, 4, 7 und 8 entsprechend. ³Für Personen nach Satz 1 beträgt die Jahreswochenstundenpauschale 1.088 Euro. ⁴Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>Abschnitt 2 RL Qualität in Kitas 2 – Gegenstand der Förderung Gefördert werden 2.1 die Beschäftigung von zusätzlichen Kräften in Kindertagesstätten, die über das nach § 11 NKiTaG erforderliche Personal hinausgehen und die die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergartengruppen und in altersstufenübergreifenden Gruppen mit überwiegend Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt unterstützen, insbesondere auch im Hinblick auf besondere Förderbedarfe von Kindern aufgrund sozialer Benachteiligung (Zusatzkräfte Betreuung), [...]</p> <p>2.3 Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Fach- und Leitungskräfte,</p> <p>2.4 Einführungskurse für die nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie eingesetzten „Zusatzkräfte Betreuung“, die nicht pädagogische Kräfte nach § 9 NKiTaG sind und die noch keinen Einführungskurs absolviert haben. [...]</p> <p>Abschnitt 4 RL Qualität in Kitas 2 – Art und Umfang, Höhe der Zuwendung [...]</p> <p>4.2 Zuwendungsfähig sind 4.2.1 Personalausbgaben nach Nummer 2.1, wenn pädagogische Kräfte nach § 9 NKiTaG als Zusatzkräfte Betreuung eingesetzt werden. Wenn auf dem Arbeitsmarkt keine pädagogischen Kräfte zur Verfügung stehen, können auch andere geeignete Kräfte eingesetzt werden, die mindestens über die Allgemeine Hochschulreife oder über einen Sekundarabschluss I und eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Es soll darauf hingewirkt werden, dass diese Kräfte, sofern sie sich nicht in einer tätigkeitsbegleitenden Ausbildung oder einem tätigkeitsbegleitenden Studium mit dem Ziel der Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 9 Abs. 2 oder 3 NKiTaG befinden oder eine solche Ausbildung oder ein solches Studium im Förderzeitraum dieser Richtlinie aufnehmen, bis zum Ende des jeweiligen Förderzeitraums nach Nummer 4.1 einen Einführungskurs nach Nummer 2.4 absolvieren;</p>

Fortsetzung Niedersachsen

2019	2025
	<p>[...]</p> <p>§ 11a Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Satz 6 NKiTaG an die Qualifikation von pädagogischen Assistenzkräften (DVO-NKiTaG)</p> <p>¹Die Qualifikation von pädagogischen Assistenzkräften nach § 11 Abs. 1 Satz 6 NKiTaG muss von einem Bildungsträger durchgeführt werden, der über das im Auftrag des Fachministeriums vergebene „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ verfügt. ²Sie umfasst mindestens 600 Unterrichtsstunden, wobei eine Unterrichtsstunde 45 Minuten dauert. ³Die Qualifikation muss das Rahmencurriculum des Fachministeriums „Gruppenleitung Ü3 – 600 Stunden Weiterqualifizierung für die befristete Wahrnehmung von Gruppenleitungsaufgaben in Kindertageseinrichtungen“ berücksichtigen, das im Internet unter https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/fachkraefte-und-traeger/fachkraefte-in-kindertageseinrichtungen/qualifizierung-fachkraefte bereitgestellt ist.</p> <p>§ 11b Anforderungen nach § 11 Abs. 7 Satz 3 NKiTaG an die pädagogische Qualifikation von weiteren geeigneten Personen (DVO-NKiTaG)</p> <p>¹Die Unterrichtsstunden für die pädagogische Qualifikation der weiteren geeigneten Personen nach § 11 Abs. 7 Satz 3 NKiTaG dauern 45 Minuten. ²In den mindestens 160 Unterrichtsstunden müssen grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf die Förderung der Kinder, die Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und die Zusammenarbeit im pädagogischen Team sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten vermittelt werden. ³Das Fachministerium veröffentlicht im Internet unter https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/fachkraefte-und-traeger/fachkraefte-in-kindertageseinrichtungen/qualifizierung-fachkraefte pädagogische Qualifizierungsangebote, die die in Satz 2 genannten Anforderungen erfüllen.</p>

Fortsetzung Niedersachsen

Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 23 Schlussbestimmungen</p> <p>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK) Erl. d. MS v. 30.5.2017 – 306.31-51 703/3-1- vom 7. Juni 2017 (Nds. MBl. S. 699), <i>in Kraft vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2021</i></p>	<p>Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470 – VORIS 21130), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118)</p> <p>§ 9 Pädagogische Kräfte § 11 Personelle Mindestausstattung in den Gruppen § 24 Finanzhilfe für Personalausgaben</p> <p>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Bindung von Fach- und Leitungskräften durch Entlastung und Qualifizierung (RL Qualität in Kitas 2) Erl. d. MK v. 26. 7. 2023 - 52-38 802/7-5 - vom 26. Juli 2023 (Nds. MBl. S. 540), <i>außer Kraft am 1. Januar 2026 durch Nummer 7 des Erl. vom 26. Juli 2023 (Nds. MBl. S. 540)</i></p> <p>Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) vom 27. August 2021 (Nds. GVBl. S. 623 – VORIS 21130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 66; 2024 Nr. 68)</p> <p>§ 11a Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Satz 6 NKiTaG an die Qualifikation von pädagogischen Assistenzkräften § 11b Anforderungen nach § 11 Abs. 7 Satz 3 NKiTaG an die pädagogische Qualifikation von weiteren geeigneten Personen</p>

Anmerkungen

2019	2025
	<p>Neues KiTaG und neue DVO zum 01. August 2021 → kein unmittelbarer Vergleich möglich</p>

Nordrhein-Westfalen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 1 Fachkräfte (Personalvereinbarung)</p> <p>(3) Sozialpädagogische Fachkräfte sind darüber hinaus auch - Absolventinnen und Absolventen von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Erziehungswissenschaften, der Heilpädagogik, der Rehabilitationspädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik sowie Sozialpädagogik , wenn sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren verfügen.</p> <p>Die Praxiserfahrung kann auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden. Leitungs- und Gruppenleitungsaufgaben können nur nach dieser Praxiszeit übernommen werden (vgl. hierzu § 18 Absatz 3 Nr. 4 KiBiz).</p> <p>- Personen, die die erste Staatsprüfung bzw. einen Masterabschluss für das Lehramt an Grundschulen erfolgreich absolviert haben und über eine Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von mindestens 160 Stunden sowie über eine insgesamt sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung verfügen. Die Qualifizierungsmaßnahme und die Praxiserfahrung können auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden. Die Qualifizierungsmaßnahme sollte innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden. Leitungs- und Gruppenleitungsaufgaben können erst nach dieser Praxiszeit übernommen werden (vgl. hierzu § 18 Absatz 3 Nr. 4 KiBiz).</p> <p>Die Praxiserfahrung und die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme werden auf Antrag des Trägers von den Landesjugendämtern festgestellt. Liegen die Voraussetzungen in Summe vor, stellen die Landesjugendämter eine entsprechende Bescheinigung aus.</p> <p>Personen, die ihre Qualifikation in einem Mitgliedsstaat der EU erworben haben, können im Wege des partiellen Berufszugangs nach § 13 b des Gesetzes zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen (Berufsqualifikationsfeststellungsge setz NRW – BQFG NRW) als sozialpädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung arbeiten, wenn im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Befähigungsnachweisen für die Berufe Erzieherinnen oder Erzieher durch die zuständige Stelle (jeweilige Bezirksregierung gemäß § 2 der Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht NRW) festgestellt worden ist, dass ihre Qualifikation und Erfahrung der Tätigkeit für den Arbeitsbereich der Kindertageseinrichtung entspricht und sie über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, die nachzuweisen sind, sofern Deutsch nicht die Muttersprache</p>	<p>§ 2 Allgemeine Vorschriften zum Personal (PersVO)</p> <p>(5) Der Träger soll sicherstellen, dass alle pädagogischen Kräfte in Kindertageseinrichtungen bei Tätigkeitsantritt mindestens über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (https://www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm) verfügen. Spätestens 24 Monate nach Tätigkeitsantritt sollen bei allen pädagogischen Kräften Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorhanden sein. Bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Kindertageseinrichtungen eingesetzte pädagogische Kräfte sind von dieser Regelung nicht betroffen.</p> <p>(6) Soll eine Person aufgrund einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation als pädagogische Kraft im Sinne dieser Verordnung eingesetzt werden, muss sie gegenüber dem Träger nachweisen, dass der ausländische Abschluss einem fachlich entsprechenden deutschen Abschluss gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse kann über eine Einstufung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz als entsprechend beziehungsweise gleichwertig nachgewiesen werden; als Einstufung in diesem Sinne gilt auch ein Eintrag in der Datenbank „anabin“, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Hochschule in anabin mit „H+“ bewertet ist, 2. die in anabin angegebene Studiendauer eingehalten wurde und 3. der Abschluss in anabin mit der Äquivalenzklasse „entspricht“ oder „gleichwertig“ bewertet ist. <p>Sofern Personen für einen in § 4 Absatz 1 genannten oder anderen reglementierten Beruf ein formales berufliches Anerkennungsverfahren nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung durchlaufen, bleiben die Vorschriften des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. § 4 Absatz 4 bleibt unberührt.</p> <p>§ 3 Qualifizierung und Fortbildung (PersVO)</p> <p>(1) Ergänzungskräften ist seitens der Träger grundsätzlich die Möglichkeit zu geben, eine Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft zu absolvieren. Für alle Beschäftigten von Kindertageseinrichtungen ist durch Qualifizierung und Weiterbildung ein erweiterter Einsatz zu ermöglichen, um die Durchlässigkeit des Systems zu fördern.</p> <p>(2) Soweit nach dieser Verordnung eine Qualifizierung im Umfang von 160 Zeitstunden vorgeschrieben ist (160h-Qualifizierung), muss diese den inhaltlichen Anforderungen der Anlage zu dieser Verordnung entsprechen. Die oberste Landesjugendbehörde kann Anbieter von 160h-Qualifizierungen, deren Curricula den Anforderungen der Anlage ent-</p>

Fortsetzung Nordrhein-Westfalen

2019	2025
<p>der Antragstellerin oder des Antragstellers ist. Der Nachweis gilt mit der Vorlage des Zeugnisses über die Zentrale</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts oder eines gleichwertigen Nachweises auf der Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens als erbracht. <p>(4) Weitere Fachkräfte sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation vor allem für die Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischen Betreuungsbedarf eingesetzt werden. - Personen, die mindestens 95 Creditpoints (CP) im Rahmen eines Hochschulstudiums erworben haben. Diese Creditpoints müssen in mindestens drei der unten stehenden Studieninhalte nachgewiesen werden. Die Studieninhalte des ersten Spiegelstrichs müssen zwingend enthalten sein: <ul style="list-style-type: none"> › Grundlagenwissen soziale Arbeit/Sozialpädagogik und Erziehung/Bildung › Institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe › Entwicklung, Lebenslagen, Lebenssituationen von Kindern › (Entwicklungs-)Psychologie, Soziologie › Professionelles Handeln und pädagogische Interaktion › Reflektion und (Selbst-)Evaluation <p>Darüber hinaus ist ein Nachweis über eine insgesamt mindestens einjährige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung zu erbringen, von der mindestens ein halbes Jahr vor Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden muss.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen, die innerhalb der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher den fachtheoretischen Prüfungsteil der Ausbildung vor mehr als vier Jahren erfolgreich abgeschlossen haben, aber im Anschluss daran kein Berufspraktikum mit fachpraktischer Prüfung abgeleistet haben und somit über keine staatliche Anerkennung verfügen. Sie müssen über eine mindestens einjährige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung und über eine Qualifizierungsmaßnahme mindestens im Umfang von 160 Stunden verfügen. Die Praxiserfahrung und die Qualifizierungsmaßnahme können auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden. <p>Die Praxiserfahrung, die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme und der Umfang der CP in relevanten Studieninhalten werden auf Antrag des Trägers von den Landesjugendämtern festgestellt. Liegen die Voraussetzungen in Summe vor, stellen die Landesjugendämter eine entsprechende Bescheinigung aus. Anderweitige Praxiserfahrungen, die außerhalb von Kindertageseinrichtungen bzw. anderen institutionellen Kindertagesbetreuungen erworben wurden, können von den Landesjugendämtern auf Antrag teilweise angerechnet werden.</p> 	<p>sprechen, auf Antrag des jeweiligen Anbieters unter Angabe des konkreten Qualifizierungsprogramms in eine öffentlich einsehbare Liste aufnehmen. Hat eine Person eine nach Satz 2 gelistete 160h-Qualifizierung absolviert, wird angenommen, dass diese die Voraussetzungen der Anlage erfüllt. Falls ein Träger beabsichtigt, bei ihm angestelltes Personal eine nicht nach Satz 2 gelistete 160h-Qualifizierung absolvieren zu lassen, wird dem Träger empfohlen, dies vorab mit dem zuständigen Landesjugendamt abzustimmen, um eine Einhaltung der Anforderungen der Anlage zu gewährleisten.</p> <p>(3) Soweit nach dieser Verordnung Fortbildungen im Umfang von insgesamt 160 Zeitstunden vorgeschrieben sind (160h-Fortbildung), müssen diese insbesondere die Anforderungen an die Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie berücksichtigen.</p> <p>(4) Personen, für deren Einsatz nach einer Vorschrift dieser Verordnung eine 160h-Qualifizierung oder eine 160h-Fortbildung Voraussetzung ist, können, soweit nicht in einzelnen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, bereits vor Abschluss der Qualifizierung beziehungsweise Fortbildung auf den entsprechenden Personalwert angerechnet werden unter der Bedingung, dass die Qualifizierung beziehungsweise Fortbildung spätestens sechs Monate nach Tätigkeitsantritt begonnen und spätestens 24 Monate nach Tätigkeitsantritt abgeschlossen wird. Auf Antrag des Trägers kann das Landesjugendamt im Einzelfall die Frist nach Satz 1 einmalig um sechs Monate verlängern.</p>

Fortsetzung Nordrhein-Westfalen

2019	2025
<p>(5) In begründeten Fällen können die Landesjugendämter Ausnahmen für den Einsatz als Fachkraft zulassen, wenn der Träger dies im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beantragt. Die Person sollte grundsätzlich über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Voraussetzung ist zudem, dass sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren erbringt. Weitere Voraussetzung ist, dass die betreffende Kraft an Fortbildungen in einem Umfang von mindestens 160 Stunden teilnimmt, die insbesondere die Anforderungen an die Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie berücksichtigen. Die Fortbildung kann nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht und soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit absolviert werden.</p>	<p>eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von null bis zehn Jahren verfügen.</p> <p>(3) Sozialpädagogische Fachkräfte nach § 4 Absatz 3 können Gruppenleitungsaufgaben erst übernehmen, wenn sie über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von null bis zehn Jahren verfügen und außerdem die geforderte 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Absatz 2 erfolgreich absolviert haben. § 3 Absatz 4 findet insoweit keine Anwendung.</p>
<p>§ 2 Ergänzungskräfte (Personalvereinbarung)</p> <p>(2) Andere Personen, die keine Kinderpflege- oder Heilerziehungspflegeausbildung haben und keine Fachkräfte im Sinne von § 1 sind, sind Ergänzungskräfte, wenn sie nach Qualifikation und Eignung in der Lage sind, die Fachkräfte in der Einrichtung in der pädagogischen Arbeit zu unterstützen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Ergänzungskraft am 15. März 2008 in einer Einrichtung eingesetzt war. Die Träger streben eine Nachqualifizierung in Anlehnung mindestens an die Ausbildung der Kinderpflege an; Alter und Berufserfahrung sollen dabei berücksichtigt werden.</p>	<p>§ 9 Ausnahmeregelung (PersVO)</p> <p>(1) In begründeten Fällen können die Landesjugendämter Ausnahmen für den Einsatz als weitere Fachkraft zulassen, wenn der Träger dies im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beantragt. Die Person soll grundsätzlich über eine pädagogische Ausbildung verfügen, die mindestens dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (https://www.kmk.org/themen/internationales/eqr-dqr.html) (DQR 6) entspricht. Weitere Voraussetzung ist eine 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Absatz 2. Personen mit einer Ausnahmezulassung nach § 8 der Personalverordnung in der bis einschließlich 5. Dezember 2024 geltenden Fassung können nach dessen Maßgabe weiter bei demselben oder einem anderen Träger als weitere Fachkraft eingesetzt werden.</p> <p>(2) In begründeten Fällen können die Landesjugendämter Ausnahmen für den Einsatz als Ergänzungskraft zulassen, wenn der Träger dies im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beantragt. Die Person soll grundsätzlich über eine pädagogische Ausbildung verfügen, die mindestens dem Niveau 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR 4) entspricht. Weitere Voraussetzung ist eine 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Absatz 2.</p>
<p>§ 3 Einsatz von Ergänzungskräften im Rahmen von Fachkraftstunden (Personalverordnung)</p> <p>(1) Die in den Einrichtungen am 15. März 2008 tätigen Ergänzungskräfte, die eine Qualifikation nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 haben, können von den Trägern in den Gruppenformen I und II der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz bis höchstens zur Hälfte der ausgewiesenen Fachkraftstunden eingesetzt werden. Ziel ist, dass sich diese Ergänzungskräfte zur sozialpädagogischen Fachkraft weiterqualifizieren; mindestens müssen sie an einer Fortbildung (160 Stunden) teilgenommen haben, die insbesondere die Anforderungen an die Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie berücksichtigt.</p> <p>(2) Ergänzungskräften ist seitens der Träger grundsätzlich die Möglichkeit einer weiteren Qualifizierung in der pädagogischen Arbeit zu geben.</p>	<p>§ 11 Erweiterter Personaleinsatz auf Fachkraftstunden (PersVO)</p> <p>(1) Personen, die innerhalb der Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher den fachtheoretischen Prüfungsteil der Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, aber im Anschluss daran kein Berufspraktikum mit fachpraktischer Prüfung abgeleistet haben und somit über keine staatliche Anerkennung verfügen, können auf Fachkraftstunden eingesetzt werden, wenn die fachtheoretische Prüfung bei Beginn des Einsatzes bereits mehr als vier Jahre zurückliegt. Voraussetzung ist eine 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Absatz 2. Die Einsatzmöglichkeit nach diesem Absatz besteht nicht für Personen, welche das Berufspraktikum mit fachpraktischer Prüfung endgültig nicht bestanden haben.</p> <p>(2) Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung beziehungsweise einem abgeschlossenen Studium in den Fächern</p>

Fortsetzung Nordrhein-Westfalen

2019	2025
	<p>1. Logopädie, 2. Motopädie, 3. Physiotherapie, 4. Ergotherapie, 5. Theaterpädagogik, 6. Kulturpädagogik, 7. Musikpädagogik, 8. Religionspädagogik, 9. Sportpädagogik, 10. Kunstpädagogik, 11. Medienpädagogik, 12. Psychologie oder 13. Bildungswissenschaft</p> <p>können auf Fachkraftstunden eingesetzt werden. Voraussetzung ist eine 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Absatz 2.</p> <p>(3) In den Gruppenformen I und II des Kinderbildungsgesetzes können die in § 6 genannten Ergänzungskräfte sowie Personen mit einer Ausnahmezulassung nach § 9 Absatz 2 auf Fachkraftstunden eingesetzt werden, sofern sie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer Kindertageseinrichtung vorweisen können. Weitere Voraussetzung ist eine 160h-Fortbildung gemäß § 3 Absatz 3.</p> <p>§ 12 Erweiterter Personaleinsatz auf Ergänzungskraftstunden (PersVO)</p> <p>(2) Ebenso eingesetzt werden können Kindertagespflegepersonen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die mindestens drei Jahre als durch einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen von § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geförderte Kindertagespflegeperson tätig waren oder 2. die über eine QHB-Qualifikation nach § 21 Absatz 2 Satz 1 des Kinderbildungsgesetzes verfügen, sofern die praxisbegleitende Tätigkeit als Kindertagespflegeperson mit Erlaubnis zur Kindertagespflege absolviert wurde. <p>§ 14 Profilrelevante Kräfte (PersVO)</p> <p>(1) In begründeten Fällen können die Landesjugendämter Ausnahmen für den Einsatz als profilrelevante Kraft auf Ergänzungskraftstunden zulassen, wenn der Träger dies im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beantragt. Die Person muss über eine Qualifikation verfügen, die mindestens dem Niveau 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR 4) entspricht.</p> <p>(2) Für den Einsatz profilrelevanter Kräfte gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorliegen einer 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Absatz 2, wobei hiervon 80 Stunden einschließlich der Teile, die die Anforderungen an den Kinderschutz und die Gefahrenabwehr berücksichtigen, bereits vor Tätigkeitsantritt absolviert worden sein müssen; § 3 Absatz 4 findet insoweit keine Anwendung,

Fortsetzung Nordrhein-Westfalen

2019	2025
	<ol style="list-style-type: none"> 2. Nachweis der konzeptionellen Einbindung der Kraft in das spezifische Profil der Einrichtung im Rahmen des Antrages durch den Träger, 3. Darstellung und Beschreibung der beruflichen Qualifikation, der Kompetenz und des Aufgabenzuschnittes der profilrelevanten Kräfte in der pädagogischen Konzeption gemäß § 17 des Kinderbildungsgesetzes und 4. Sicherstellung einer pädagogischen Anleitung der profilrelevanten Kräfte durch den Träger zur Gewährleistung einer gelungenen multiprofessionellen Zusammenarbeit.

Regelungsort

2019	2025
<p>Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 26. Mai 2008 in der Fassung vom 1. Dezember 2018, in Kraft getreten am 1. Dezember 2018</p> <p>§ 1 Fachkräfte</p> <p>§ 2 Ergänzungskräfte</p> <p>§ 3 Einsatz von Ergänzungskräften im Rahmen von Fachkraftstunden</p>	<p>Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung – PersVO) vom 27. November 2024 (GV. NRW. S. 910), in Kraft getreten am 6. Dezember 2024, § 8a tritt am 1. Januar 2031 in Kraft</p> <p>§ 2 Allgemeine Vorschriften zum Personal</p> <p>§ 3 Qualifizierung und Fortbildung</p> <p>§ 4 Sozialpädagogische Fachkräfte</p> <p>§ 7 Leitung von Gruppen</p> <p>§ 9 Ausnahmeregelung</p> <p>§ 11 Erweiterter Personaleinsatz auf Fachkraftstunden</p> <p>§ 12 Erweiterter Personaleinsatz auf Ergänzungskraftstunden</p> <p>§ 14 Profilrelevante Kräfte</p>

Anmerkungen

2019	2025
	<p>Neues Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) zum 1. August 2020 (Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 3. Dezember 2019 [GV. NRW. S. 894]).</p> <p>Neue Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) vom 4. August 2020 (GV. NRW. S. 726)</p> <p>→ unmittelbarer Vergleich kaum möglich</p> <p>Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung</p> <p>Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren</p> <p>Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter</p>

Rheinland-Pfalz

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>2. Leitung von Einrichtungen (Fachkräftevereinbarung) Zur Leitung einer Einrichtung erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:</p> <p>1.1 Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerzieherinnen und Heilerzieher (Fachschule) mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung¹,</p> <p>1.2 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Sozialmanagement, Kindheitspädagogik, Heilpädagogik und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung.</p> <p>1.3 Absolventinnen und Absolventen einschlägiger psychologischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung.</p> <p>3. Gruppenleitung (Fachkräftevereinbarung) Zur Leitung einer Gruppe erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:</p> <p>3.1 Die in Nummer 2 genannten Fachkräfte sowie Fachkräfte derselben Fachqualifikation ohne Berufserfahrung²,</p> <p>3.2 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Sozialmanagement, Kindheitspädagogik, Religionspädagogik sowie Heilpädagogik und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien ohne staatliche Anerkennung mit einschlägiger Berufserfahrung. Absolventinnen und Absolventen psychologischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse mit einschlägiger Berufserfahrung.</p> <p>6. Sonstige Bestimmungen (Fachkräftevereinbarung)</p> <p>6.1 Mit Zustimmung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – als zuständige Fachbehörde kann folgende Vereinbarung getroffen werden:</p> <p>6.3.1 Personen mit fachfremder abgeschlossener Ausbildung – bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen – befristet bis zum Erreichen des Ausbildungsabschlusses für die Mitarbeit in einer Gruppe zuzulassen.</p> <p>6.4 Darüber hinaus kann die Fachbehörde ferner [...]</p> <p>6.4.6 Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer sowie Lehrkräfte weiterer Schularten mit abgeschlossenem Lehramtsstudium und mindestens einschlägiger einjähriger Berufserfahrung sowie einschlägigen Fortbildungen nach Ziffer 2, 3 und 4 zulassen,</p>	<p>3 Leitung von Einrichtungen (Fachkräftevereinbarung) Zur Leitung einer Einrichtung erfüllen bei persönlicher Eignung sowie der Absolvierung einer leitungsspezifischen Qualifizierungsmaßnahme⁵ folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:</p> <p>3.1 Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerzieherinnen und Heilerzieher (Fachschule) mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungspflegerinnen und pfleger mit einer dreijährigen Fachschulausbildung mit staatlicher Anerkennung, Waldorferzieherinnen und Waldorferzieher mit staatlicher Anerkennung und alle Benannten mit mindestens einjähriger⁶ einschlägiger Berufserfahrung⁷,</p> <p>3.2 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik, Sozialmanagement und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung,</p> <p>3.3 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Religionspädagogik, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung⁸,</p> <p>3.4 Absolventinnen und Absolventen pädagogischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse⁹ mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung,</p> <p>3.5 Absolventinnen und Absolventen einschlägiger psychologischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung,</p> <p>3.6 Lehrkräfte aller Schularten mit Bachelor- und Masterabschluss¹⁰ bzw. erfolgreicher Absolvierung des ersten Staatsexamens und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung,</p> <p>3.7 in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Betriebserlaubnisbehörde Personen mit fachfremden Berufsqualifikationen mit langjähriger Leistungstätigkeit und umfassenden Erfahrungen in arbeitsfeldrelevanten Berufsfeldern sowie der pädagogischen Basisqualifizierung.</p> <p>Zur Ausführung der Leistungstätigkeit ist grundsätzlich eine leitungsspezifische Qualifizierungsmaßnahme notwendig¹¹, die im Laufe des ersten Jahres der Leistungstätigkeit begonnen und innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Qualifizierung abgeschlossen sein sollte. Im Rahmen der Trägerautonomie entscheidet der Träger über die Auswahl des Qualifizierungsangebotes.</p>

Fortsetzung Rheinland-Pfalz

2019	2025
<p>[...]</p> <p>¹ Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen Tätigkeit.</p> <p>² Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung, die man durch die Arbeit in einem Beruf gesammelt hat, nicht notwendigerweise in dem ausgeübten.</p>	<p>Für alle Leitungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KiTaG diese Funktion bereits inne hatten und eine leitungsspezifische Qualifizierung oder Fortbildungen von äquivalenten Inhalten¹² noch nicht absolviert haben, ist diese innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des KiTaG nachzuweisen. Leitungen, die fünf Jahre vor dem Eintritt in das gesetzliche Rentenalter stehen, sind hier ausgenommen. Die Ermöglichung der Teilnahme an Supervision für Einrichtungsleitungen ist zu empfehlen.</p> <p>4 Pädagogische Fachkräfte (Fachkräftevereinbarung) Zur Arbeit in einer Tageseinrichtung für Kinder als pädagogische Fachkraft erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:</p> <p>4.1 Die in Nummer 3 genannten Fachkräfte ohne einschlägige Berufserfahrung außer 3.7,</p> <p>4.2 Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner mit Vertiefungseinsatz Pflege in der Pädiatrie und mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung,</p> <p>4.3 Absolventinnen und Absolventen der Berufsfachschulen oder Fachschulen Religionspädagogik, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie und vergleichbare Abschlüsse und mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung.</p> <p>⁵ Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Rahmenvereinbarung über die Mindestanforderungen der Gestaltung von Leistungsqualifizierungen als Grundlage für eine trägerspezifische Ausgestaltung.</p> <p>⁶ Bei allen in der Fachkräftevereinbarung genannten Berufserfahrungen wird immer von einem Stellenanteil von mindestens 50 Prozent ausgegangen.</p> <p>⁷ Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen Tätigkeit, die nur anerkannt werden kann, wenn sie in einem rechtlich zulässigen Rahmen erlangt wurde. D. h., diese muss in einem Einsatzbereich von Erzieherinnen und Erziehern erworben werden. Soweit Genehmigungen von Behörden oder Schulen erforderlich sind, müssen diese bei Aufnahme der Tätigkeit vorliegen. Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung bis zum erworbenen Abschluss zählen nicht als einschlägige Berufserfahrung, z. B. das Anerkennungsjahr.</p> <p>⁸ Inhalte und Umfang sind in der Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von pädagogischen Basisqualifizierungen festgelegt. Die pädagogische Basisqualifizierung soll im ersten Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen und innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Qualifizierung abgeschlossen werden.</p>

Fortsetzung Rheinland-Pfalz

2019	2025
	<p>Personen mit einem Abschluss als Sozialassistenz oder einem Abschluss als Kinderpflegerin/ Kinderpfleger, die im Anschluss ein in Nummer 3 genanntes Studium absolviert haben, müssen aufgrund ihrer Vorqualifikation keine pädagogische Basisqualifizierung nachweisen.</p> <p>⁹ Hierzu gehören auch Studiengänge der Erziehungs- sowie der Bildungswissenschaften.</p> <p>¹⁰ Hierzu gehören auch Lehrkräfte mit nur einem Fach, die ihren Abschluss im Ausland erworben haben.</p> <p>¹¹ Davon ausgenommen sind Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen, die bereits eine leitungsspezifische Ausrichtung in ihrem Modulhandbuch verankert haben.</p> <p>¹² Inhalte und Umfang sind in der Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von Leitungsqualifizierungen festgelegt.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Kindertagesstätten nach §§ 22, 22a SGB VIII i. V. m. § 45 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 2 SGB VIII sowie dem Kindertagesstättengesetz i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes in Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung (Fachkräftelevereinbarung für Kindertagesstätten) vom 1. August 2013</p> <p>2. Leitung von Einrichtungen</p> <p>3. Gruppenleitung</p> <p>6. Sonstige Bestimmungen</p>	<p>Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen für Kinder nach §§ 22, 22a SGB VIII i. V. m. § 45 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 2 SGB VIII sowie dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) in Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung (Fachkräftelevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz), in Kraft getreten am 07. Februar 2024</p> <p>3 Leitung von Einrichtungen</p> <p>4 Pädagogische Fachkräfte</p>

Anmerkungen

2019	2025
<p>Die Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von pädagogischen Basisqualifizierungen im Sinne der Fachkräftelevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder wurden erstmals 2021 im Kontext der damaligen Überarbeitung der Fachkräftelevereinbarung erstellt.</p>	<p>Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von pädagogischen Basisqualifizierungen im Sinne der Fachkräftelevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz (in Kraft seit 01.07.2021)</p>

Saarland

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 12 Freistellungs- und Verfügungszeiten in Kindertageseinrichtungen, Fortbildung (Ausführungs-VO SKBBG) (5) Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen sollen die Gelegenheit erhalten, an berufsbegleitenden Kursen zur Vorbereitung auf die Prüfung im Bildungsgang zum staatlich anerkannten Erzieher beziehungsweise zur staatlich anerkannten Erzieherin teilzunehmen.</p>	<p>§ 3 Aufgaben und Personal (SBEBG) (3) Das Personal der Kindertageseinrichtungen setzt sich aus sozialpädagogischen Fachkräften, die in der Regel über die staatliche Anerkennung verfügen, und Personen anderer Professionen, die konzeptions- und zielgruppenabhängig oder inklusionsbedingt beschäftigt werden und im Einzelfall eine zusätzliche Nachqualifizierung nachweisen müssen, zusammen. Zum Personal der Kindertageseinrichtungen gehören auch Hauswirtschaftskräfte, die im Rahmen der Bereitstellung einer gesunden, warmen Mittagsmahlzeit tätig sind. (4) Fachkräfte im Sinne von Absatz 3 sind, abhängig von der Konzeption der Einrichtung, in der Regel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Kinderkrippen Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen akademischer Sozialberufe nach dem Saarländischen Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 184) in der jeweils geltenden Fassung sowie Personen mit einem vergleichbaren Studienabschluss, Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sowie Personen anderer Professionen nach Absatz 3; 2. in Kindergärten Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen akademischer Sozialberufe nach dem Saarländischen Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe sowie Personen mit einem vergleichbaren Studienabschluss, Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sowie Personen anderer Professionen nach Absatz 3; 3. in Kinderhorten Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen akademischer Sozialberufe nach dem Saarländischen Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe sowie Personen mit einem vergleichbaren Studienabschluss, Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Personen anderer Professionen nach Absatz 3. 4. Personen anderer nicht akademischer Professionen nach Absatz 3 können auf Antrag vom Landesjugendamt und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur als Fachkräfte anerkannt werden. Mit dieser Anerkennung können Qualifikationsauflagen verbunden sein. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, Einrichtungen mit multiprofessionellen Teams auszustatten. Durch das Zusammenwirken interdisziplinärer Kompetenzen kann den unterschiedlichen Bedarfen der Kinder und ihrer Familien und somit dem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag und der damit verbundenen

Fortsetzung Saarland

2019	2025
	<p>Schaffung von Chancengleichheit aller Kinder Rechnung getragen werden.</p> <p>5. Fachkräfte für Kinderkrippen und Kindergärten sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Qualifikationsauflagen auch Personen mit den französischen Berufsabschlüssen Certificat d'aptitude professionnelle Petite Enfance, Monitrice und Moniteur, Educatrice und Educateur, Educatrice und Educateur De Jeunes Enfants und Educatrice Spécialisée und Educateur Spécialisé. Fachkräfte für Kinderhorte sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Qualifikationsauflagen auch Personen mit den französischen Berufsabschlüssen Educatrice und Educateur De Jeunes Enfants und Educatrice Spécialisée und Educateur Spécialisé.</p> <p>§ 6 Qualitätssicherung und Entwicklung (SBEBG) (3) Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sollen die Gelegenheit erhalten, an berufsbegleitenden Bildungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfung im Bildungsgang zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher teilzunehmen.</p> <p>§ 13 Ermächtigungen (SBEBG) (1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mindestvoraussetzungen zu regeln, die in Kindertageseinrichtungen erfüllt sein müssen, damit das Wohl der Kinder im Sinne des § 45 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährleistet ist; dies umfasst auch Regelungen zur Bildungs- und Erziehungsarbeit, zur Betriebsführung, zur Nachqualifizierung des Personals und zu den räumlichen Anforderungen, zur Zusammenarbeit mit Schulen einschließlich der Voraussetzungen und des Verfahrens betreffend die anlassbezogene Weitergabe von in der Kindertageseinrichtung erhobenen personenbezogenen Daten an die Grundschule, zur Größe und sächlichen Ausstattung der Einrichtung, 2. die Art, den Gegenstand, die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren der Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu bestimmen; dabei können insbesondere auch Einzelheiten der Entwicklungsplanung, die Dauer der täglichen Betreuungszeit der Kinder und die anteilige Deckung der Kosten geregelt werden.

Fortsetzung Saarland

Regelungsort

2019	2025
<p>Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und Bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG) vom 2. September 2008 (Amtsbl. S. 1398) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 15.11.2019 bis 16.12.2021</i></p> <p>§ 12 Freistellungs- und Verfügungszeiten in Kindertageseinrichtungen, Fortbildung</p>	<p>Gesetz Nr. 2056 für ein Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 10 und 13 geändert sowie § 10a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2023 (Amtsbl. I S. 370)</p> <p>§ 3 Aufgaben und Personal § 6 Qualitätssicherung und Entwicklung § 13 Ermächtigungen</p>

Anmerkungen

2019	2025
	<p>Neues Gesetz (SBEBG) und neue Ausführungsverordnung (AVO-SBEBG) am 1. April 2022 in Kraft getreten</p> <p>§ 12 Absatz 5 Ausführungs-VO SKBBG (2019) entspricht inhaltlich § 6 Absatz 3 SBEBG (2025)</p>

Sachsen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 29 Eignung des Personals (LJHG)</p> <p>(1) ¹Erlaubnispflichtige Einrichtungen im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII oder sonstige Wohnformen im Sinne von § 48a Abs. 1 SGB VIII müssen über eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte mit staatlich anerkannter oder gleichwertiger Ausbildung verfügen. ²Geeignet sind in der Regel sozialpädagogische Fachkräfte, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe ihrer Eignung entgegenstehen. ³Die jeweilige Aufgabe kann auch einschlägige Zusatzqualifikationen oder spezifische Ausbildungen im therapeutischen oder medizinischen Bereich erfordern. ⁴Personen in Ausbildung und pädagogische Hilfskräfte dürfen nur unter Anleitung der in den Sätzen 1 und 3 genannten Fachkräfte eingesetzt werden.</p> <p>§ 1 Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte und der Assistenzkräfte für die Arbeit mit den Kindern (SächsQualiVO)</p> <p>(1) ¹Pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit den Kindern nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen sind Fachkräfte mit folgenden Berufsabschlüssen, berufsqualifizierenden Abschlüssen und sonstigen beruflichen Qualifikationen (Berufsqualifikationen):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatlich anerkannte Erzieherin, staatlich anerkannter Erzieher, 2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogin, staatlich anerkannter Kindheitspädagoge, 3. staatlich anerkannte Sozialpädagogin, staatlich anerkannter Sozialpädagoge, 4. staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, staatlich anerkannter Sozialarbeiter, 5. Lehramtsbefähigung Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik, 6. Diplom oder Bachelor der Erziehungswissenschaft oder der Pädagogik in der Studienrichtung Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik, 7. Diplom, Magister oder Bachelor der Erziehungswissenschaft oder der Pädagogik mit kindheitspädagogischer Zusatzqualifikation, die mindestens der VwV Weiterbildung Kindheitspädagogik vom 1. Oktober 2016 (SächsAbI. S. 1300), in der jeweils geltenden Fassung, entspricht, 8. staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Fachschulabschluss, staatlich anerkannter Heilpädagoge mit Fachschulabschluss, 9. staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Hochschulabschluss, staatlich anerkannter Heilpädagoge mit Hochschulabschluss, 	<p>§ 29 Eignung des Personals (LJHG)</p> <p>(1) ¹Erlaubnispflichtige Einrichtungen im Sinne von § 45 und 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder sonstige Wohnformen im Sinne von § 48a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch müssen über eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte mit staatlich anerkannter oder gleichwertiger Ausbildung verfügen. ²In der Person liegende Gründe können der Eignung für eine Tätigkeit in einer Einrichtung nach den §§ 45 und 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch entgegenstehen. ³Die jeweilige Aufgabe kann auch einschlägige Zusatzqualifikationen oder spezifische Ausbildungen im therapeutischen oder medizinischen Bereich erfordern. ⁴Personen in Ausbildung und pädagogische Hilfskräfte dürfen nur unter Anleitung der in den Sätzen 1 und 3 genannten Fachkräfte eingesetzt werden.</p> <p>§ 1 Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte und der Assistenzkräfte für die Arbeit mit den Kindern (SächsQualiVO)</p> <p>(1) ¹Pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit den Kindern nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen sind Fachkräfte mit folgenden Berufsabschlüssen, berufsqualifizierenden Abschlüssen und sonstigen beruflichen Qualifikationen (Berufsqualifikationen):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatlich anerkannte Erzieherin, staatlich anerkannter Erzieher, 2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogin, staatlich anerkannter Kindheitspädagoge, 3. staatlich anerkannte Sozialpädagogin, staatlich anerkannter Sozialpädagoge, 4. staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, staatlich anerkannter Sozialarbeiter, 5. Lehramtsbefähigung Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik, 6. Diplom oder Bachelor der Erziehungswissenschaft oder der Pädagogik jeweils in der Studienrichtung oder mit dem Studienschwerpunkt in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Kindheitspädagogik, 7. Diplom, Magister oder Bachelor der Erziehungswissenschaft oder der Pädagogik mit kindheitspädagogischer Zusatzqualifikation, die mindestens der VwV Weiterbildung Kindheitspädagogik vom 1. Oktober 2016 (SächsAbI. S. 1300), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. S. 385), in der jeweils geltenden Fassung, entspricht, 8. staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Fachschulabschluss, staatlich anerkannter Heilpädagoge mit Fachschulabschluss,

Fortsetzung Sachsen

2019	2025
<p>10. Diplom oder Bachelor der Rehabilitationspädagogik oder 11. in Kindertageseinrichtungen, deren Betriebserlaubnis die Aufnahme von Kindern mit Behinderung zur Integration nach der Sächsischen Kita-Integrationsverordnung vom 6. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 290), in der jeweils geltenden Fassung, gestattet, auch staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin, staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger.</p> <p>²Als pädagogische Fachkräfte im Sinne von Satz 1 gelten auch andere nach Vorbildung und Erfahrung geeignete Personen mit einer dem Satz 1 entsprechenden Berufsqualifikation, die nach Maßgabe von § 29 Absatz 2 des Landesjehilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 182) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingesetzt werden.</p> <p>(2) Pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit Kindern im Sinne von § 19 Satz 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen und § 4 Absatz 3 der Sächsischen Kita-Integrationsverordnung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachkräfte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 bis 11 oder 2. Fachkräfte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 mit einer heilpädagogischen Zusatzqualifikation, die mindestens den Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Durchführung der heilpädagogischen Zusatzqualifizierung vom 28. August 2003 (SächsAbI. S. 884), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2015 (SächsAbI. SDr. S. 407), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen muss. <p>(4) ¹Assistenzkräfte nach § 12 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen müssen eine Berufsqualifikation vorweisen, die für eine unterstützende Tätigkeit in Kinderkrippen förderlich ist. ²Als fachlich geeignet im Sinne von Satz 1 sind in der Regel Inhaber einer Berufsqualifikation als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatlich geprüfte Sozialassistentin, staatlich geprüfter Sozialassistent, 2. staatlich geprüfte oder anerkannte Kinderpflegerin, staatlich geprüfter oder anerkannter Kinderpfleger, 3. Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger, 4. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder 5. Kindertagespflegepersonen gemäß § 3 Satz 3 Nummer 2 mit mindestens dreijähriger entsprechender Tätigkeits erfahrung anzusehen. ³§ 29 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 des Landes jugendhilfegesetzes bleibt unberührt. 	<p>9. staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Hochschulabschluss, staatlich anerkannter Heilpädagoge mit Hochschulabschluss,</p> <p>10. Diplom oder Bachelor der Rehabilitationspädagogik oder 11. in Kindertageseinrichtungen, deren Betriebserlaubnis die Aufnahme von Kindern mit Behinderung zur Integration nach der Sächsischen Kita-Integrationsverordnung vom 6. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 290), in der jeweils geltenden Fassung, gestattet, auch staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin, staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger.</p> <p>²Als pädagogische Fachkräfte im Sinne von Satz 1 gelten auch andere nach Vorbildung und Erfahrung geeignete Personen mit einer dem Satz 1 entsprechenden Berufsqualifikation, die nach Maßgabe von § 29 Absatz 2 des Landesjehilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingesetzt werden.</p> <p>(2) Pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit Kindern im Sinne von § 19 Satz 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen und § 4 Absatz 3 der Sächsischen Kita-Integrationsverordnung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachkräfte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 bis 11 oder 2. Fachkräfte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 mit einer heilpädagogischen Zusatzqualifikation, die mindestens den Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Durchführung der heilpädagogischen Zusatzqualifizierung vom 28. August 2003 (SächsAbI. S. 884), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. 385), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen muss. <p>(4) ¹Assistenzkräfte nach § 12 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen müssen für eine unterstützende Tätigkeit in Kinderkrippen eine Berufsqualifikation vorweisen, die für diese Tätigkeit förderlich ist. ²Als fachlich geeignet im Sinne von Satz 1 sind in der Regel Inhaber einer Berufsqualifikation als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatlich geprüfte Sozialassistentin, staatlich geprüfter Sozialassistent, 2. staatlich geprüfte oder anerkannte Kinderpflegerin, staatlich geprüfter oder anerkannter Kinderpfleger, 3. Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger, 4. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, 5. Kindertagespflegeperson gemäß § 3 Satz 3 Nummer 2 mit mindestens dreijähriger entsprechender Tätigkeits erfahrung oder 6. Krippenerzieherin oder Krippenerzieher mit der Anerkennung als staatlich anerkannte Erzieherin oder als

Fortsetzung Sachsen

2019	2025
<p>§ 5a Berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung (SächsQualiVO)</p> <p>(1) ¹Personen mit anderen als den in § 1 Absatz 1 genannten Berufsqualifikationen können für die Arbeit mit den Kindern gemäß § 1 Absatz 1 eingesetzt werden, wenn sie ab der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung berufsbegleitend eine berufsqualifizierende Weiterbildung beginnen, die eine Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 zum Ziel hat. ²Der Erwerb dieser Berufsqualifikation ist innerhalb von fünf Jahren nachzuweisen.</p> <p>(4) Personen, die über ein Diplom, Magister oder Bachelor der Erziehungswissenschaft oder der Pädagogik verfügen, ohne die Voraussetzungen von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 oder Nummer 7 zu erfüllen, können als pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit den Kindern gemäß § 1 Absatz 1 eingesetzt werden, wenn sie ab der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung berufsbegleitend eine Weiterbildung nach der VwV Weiterbildung Kindheitspädagogik beginnen und deren erfolgreichen Abschluss innerhalb von zwei Jahren nachweisen.</p> <p>(5) ¹Personen, die über eine Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 verfügen, können als pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit Kindern im Sinne von § 4 Absatz 3 der Sächsischen Kita-Integrationsverordnung eingesetzt werden, wenn sie ab der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit nach § 4 Absatz 3 der Sächsischen Kita-Integrationsverordnung eine heilpädagogische Zusatzqualifikation beginnen, die mindestens den Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Durchführung der heilpädagogischen Zusatzqualifizierung entspricht. ²Der Erwerb der Zusatzqualifikation ist innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen.</p> <p>(6) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Fristen für den Nachweis des Erwerbs von Berufsqualifikationen verlängern sich jeweils um den Zeitraum der Inanspruchnahme der Elternzeit.</p>	<p>staatlich anerkannter Erzieher für den Teilbereich der Krippe auf der Grundlage von Artikel 37 Absatz 1 des Einigungsvertrags, die innerhalb des ersten Beschäftigungsjahres nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit als Assistenzkraft an einer Fortbildung gemäß § 5a Absatz 6 teilnehmen,</p> <p>anzusehen. ³§ 29 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 des Landesjugendhilfegesetzes bleibt unberührt.</p> <p>(5) ¹Assistenzkräfte nach § 12 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen müssen für eine unterstützende Tätigkeit in Kindergärten oder Horten eine Berufsqualifikation vorweisen, die für die jeweilige Tätigkeit förderlich ist. ²Als fachlich geeignet im Sinne von Satz 1 sind in der Regel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen <ol style="list-style-type: none"> a) nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 5, b) mit der Anerkennung als staatlich anerkannte Erzieherin oder als staatlich anerkannter Erzieher für den Teilbereich Kindergarten oder Hort auf der Grundlage von Artikel 37 Absatz 1 des Einigungsvertrags, die innerhalb des ersten Beschäftigungsjahres nach Aufnahme der Tätigkeit berufsbegleitend eine berufsqualifizierende Weiterbildung gemäß § 5a Absatz 1 beginnen, im Zeitraum ab der erstmaligen Beschäftigungsaufnahme bis zur Aufnahme der Weiterbildung gemäß § 5a Absatz 1, 2. Personen nach § 5a Absatz 4 Halbsatz 1, die innerhalb des ersten Beschäftigungsjahres eine berufsbegleitende Weiterbildung nach der VwV Weiterbildung Kindheitspädagogik beginnen, im Zeitraum ab der erstmaligen Beschäftigungsaufnahme bis zur Aufnahme der Weiterbildung, <p>anzusehen. ³Mit Tätigkeitsbeginn ist dem Landesjugendamt eine entsprechende Qualifizierungsvereinbarung vorzulegen. ⁴Der Erwerb der Berufsqualifikation nach Satz 2 Nummer 1 ist innerhalb von fünf Jahren ab der Tätigkeitsaufnahme nachzuweisen. ⁵§ 5a Absatz 8 gilt entsprechend. ⁶§ 29 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 des Landesjugendhilfegesetzes bleibt unberührt.</p> <p>§ 5a Berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung (SächsQualiVO)</p> <p>(1) ¹Personen mit anderen als den in § 1 Absatz 1 genannten Berufsqualifikationen können für die Arbeit mit den Kindern gemäß § 1 Absatz 1 eingesetzt werden, wenn sie ab der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung berufsbegleitend eine berufsqualifizierende Weiterbildung beginnen, die eine Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 zum Ziel hat. ²Der Erwerb dieser Berufsqualifikation ist innerhalb von fünf Jahren nachzuweisen.</p>

Fortsetzung Sachsen

2019	2025
	<p>(4) Personen, die über ein Diplom, Magister oder Bachelor der Erziehungswissenschaft oder der Pädagogik verfügen, ohne die Voraussetzungen von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 oder Nummer 7 zu erfüllen, können als pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit den Kindern gemäß § 1 Absatz 1 eingesetzt werden, wenn sie ab der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung berufsbegleitend eine Weiterbildung nach der VwV Weiterbildung Kindheitspädagogik beginnen und deren erfolgreichen Abschluss innerhalb von zwei Jahren nachweisen.</p> <p>(5) ¹Personen, die über eine Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 verfügen, können als pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit Kindern im Sinne von § 4 Absatz 3 der Sächsischen Kita-Integrationsverordnung eingesetzt werden, wenn sie ab der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit nach § 4 Absatz 3 der Sächsischen Kita-Integrationsverordnung eine heilpädagogische Zusatzqualifikation beginnen, die mindestens den Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Durchführung der heilpädagogischen Zusatzqualifizierung entspricht. ²Der Erwerb der Zusatzqualifikation ist innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen.</p> <p>(6) Personen, die über eine Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 4 Satz 2 Nummer 6 verfügen, können als Assistenzkraft für eine unterstützende Tätigkeit in Kinderkrippen eingesetzt werden, wenn sie innerhalb des ersten Beschäftigungsjahres nach der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in Kinderkrippen eine Fortbildung absolvieren, die mindestens der Gemeinsamen Empfehlung des Landesjugendamtes und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu einem „Bildungscurriculum 2019 – Der Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des sächsischen Bildungsplans“ vom 30. Oktober 2019, korrigierte Fassung vom 13. März 2020 (SächsABl. S. 363) entspricht.</p> <p>(7) Je 70 genehmigten Plätzen in einer Einrichtung kann eine Person eingesetzt werden, die sich in einer berufsbegleitenden Aus-, Weiter- oder Fortbildung nach den Absätzen 1 bis 5 befindet.</p> <p>(8) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Fristen für den Nachweis des Erwerbs von Berufsqualifikationen verlängern sich jeweils um den Zeitraum der Inanspruchnahme der Elternzeit.</p>

Fortsetzung Sachsen

Regelungsort

2019	2025
<p>Landesjugendhilfegesetz (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 26.07.2018 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 29 Eignung des Personals</p> <p>Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO) vom 20. September 2010 (SächsGVBl. S. 277) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 22.06.2017 bis 29.12.2020</i></p> <p>§ 1 Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte und der Assistenzkräfte für die Arbeit mit den Kindern</p> <p>§ 5a Berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung</p>	<p>Landesjugendhilfegesetz (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 516) geändert worden ist</p> <p>§ 29 Eignung des Personals</p> <p>Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO) vom 20. September 2010 (SächsGVBl. S. 277), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 736) geändert worden ist</p> <p>§ 1 Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte und der Assistenzkräfte für die Arbeit mit den Kindern</p> <p>§ 5a Berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung</p>

Sachsen-Anhalt

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 21 Pädagogische Fachkräfte (KiföG)</p> <p>(3) Geeignete pädagogische Fachkräfte sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannte Erzieher, 2. staatlich geprüfte Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen, 3. Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustufen 6 und höher des Deutschen Qualifikationsrahmens auf den Gebieten der Pädagogik, insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik, und der sozialen Arbeit sowie verwandten Gebieten, insbesondere wenn sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen, 4. Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 29. September 2009 (GVBl. LSA S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44), in der jeweils geltenden Fassung, wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist, 5. Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen, oder 6. Personen, die über eine Gleichwertigkeitsanerkennung im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89), in der jeweils geltenden Fassung in Bezug auf einen Berufsabschluss nach den Nummern 1 bis 5 verfügen. <p>§ 3 Anerkennung als staatlich anerkannter Erzieher/staatlich anerkannte Erzieherin (ErzAnerkV ST)</p> <p>(1) Die Anerkennung als staatlich anerkannter Erzieher/staatlich anerkannte Erzieherin und damit die Berechtigung, in allen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern als pädagogische Fachkraft tätig zu sein, können Bewerber/innen erhalten, wenn sie an einer einjährigen Anpassungsfortbildung in mindestens einem nicht die vorliegende Qualifikation betreffenden Teilbereich teilgenommen und diese Fortbildung mit einem Kolloquium erfolgreich abgeschlossen haben.</p>	<p>§ 3 Anerkennung als staatlich anerkannter Erzieher/staatlich anerkannte Erzieherin (ErzAnerkV ST)</p> <p>(1) Die Anerkennung als staatlich anerkannter Erzieher/staatlich anerkannte Erzieherin und damit die Berechtigung, in allen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern als pädagogische Fachkraft tätig zu sein, können Bewerber/innen erhalten, wenn sie an einer einjährigen Anpassungsfortbildung in mindestens einem nicht die vorliegende Qualifikation betreffenden Teilbereich teilgenommen und diese Fortbildung mit einem Kolloquium erfolgreich abgeschlossen haben.</p>

Fortsetzung Sachsen

Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.08.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 21 Pädagogische Fachkräfte</p> <p>Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen (ErzAnerkV ST) vom 25. November 1991, zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44)</p> <p>§ 3 Anerkennung als staatlich anerkannter Erzieher/staatlich anerkannte Erzieherin</p>	<p>Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen (ErzAnerkV ST) vom 25. November 1991, zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44)</p> <p>§ 3 Anerkennung als staatlich anerkannter Erzieher/staatlich anerkannte Erzieherin</p>

Anmerkungen

2019	2025
	<p>Die entsprechenden Passagen sind an den jeweiligen Stellen in § 21 Absatz 3 KiFöG in der aktuellen Fassung (2025) nicht mehr enthalten.</p>

Schleswig-Holstein

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>I. Fachkräfte zur Leitung der Einrichtung oder Gruppe (Leitungskräfte) (Erlass über die Qualifikation von pädagogischen Fachkräften)</p> <p>[...]</p> <p>Darüber hinaus können die Heimaufsichtsbehörden in Ausnahmefällen vergleichbare Qualifikationen nach § 2 Abs. 2 KiTaVO anerkennen. Dabei ist unter Berücksichtigung des jeweiligen Werdeganges zunächst zu prüfen, ob die Qualifikation inhaltlich und dem Umfang nach vergleichbar ist. Dies ist beispielsweise für folgende Ausbildungsgänge gegeben:</p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Absolventen eines mit dem Master of Education (Masterabschluss) abgeschlossenen Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik, soweit sie zusätzlich eine mindestens eineinhalbjährige berufliche Tätigkeit in einem fröhlpädagogischen Arbeitsbereich nachweisen können. <p>[...]</p> <p>Bei der Einzelfallprüfung anderer Qualifikationen kann zum Beispiel ausschlaggebend sein, ob in der Ausbildung überwiegend (Studien)Module mit fröhlpädagogischen Inhalten belegt wurden oder ob eine Prüfung abgelegt und nicht nur eine Kursteilnahme bescheinigt wurde. Ebenso können ergänzend zu der erworbenen Qualifikation auch Kriterien wie die Berufsausübung und die praktische Erfahrung in einem fröhlpädagogischen Arbeitsbereich herangezogen werden.</p> <p>Sofern die Heimaufsichtsbehörde die Vergleichbarkeit der Qualifikation feststellen konnte, entscheidet sie nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 KiTaVO getroffen werden soll. Dabei können weitere Aspekte wie beispielsweise die Bewerberlage berücksichtigt oder Nebenbestimmungen festgelegt werden (z. B. Auflagen über zusätzliche Fortbildungen innerhalb einer bestimmten Frist, Eignung als Einrichtungs-, aber nicht als Gruppenleitung, Einsatz einer Lehrkraft nicht im U3-Bereich oder nur als Fachkraft im Hort usw.).</p> <p>II. Kräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KiTaVO: Weitere pädagogisch ausgebildete Kräfte in der Gruppe („Zweitkräfte“) (Erlass über die Qualifikation von pädagogischen Fachkräften)</p> <p>Weitere Kräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KiTaVO Vorschrift müssen pädagogisch ausgebildet sein; insbesondere werden die Berufe der staatlich anerkannten Sozialpädagogischen Assistentinnen oder Assistenten oder der Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger anerkannt. Schülerinnen und Schüler in der Erzieherausbildung im dritten Ausbildungsjahr können nach § 6 Abs. 4 der Landesverordnung über die Fachschule (FSVO vom 20. Juli 2017) auf Antrag die</p>	<p>§ 28 Personalqualifikation, Verordnungsermächtigung (KiTaG)</p> <p>(2) Zur Gruppenleitung befähigt sind Fachkräfte, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über eine Qualifikation nach Absatz 1 verfügen oder 2. über eine Qualifikation nach Absatz 3 Nummer 1 und über eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung als pädagogische Assistentin oder ein gleichwertiger pädagogischer Assistent verfügen sowie eine vom Ministerium zertifizierte Weiterbildung zur Gruppenleitung absolviert haben. <p>(3) Als pädagogische Assistenten können tätig sein,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachkräfte, die über eine Ausbildung als staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin oder staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent oder eine gleichwertige pädagogische Ausbildung mit Schwerpunkt im fröhlpädagogischen Bereich verfügen, 2. quereingestiegene Fachkräfte anderer Berufsgruppen, die aufgrund ihres Ausbildungsniveaus, ihrer beruflichen Kompetenzen und langjährigen beruflichen oder außerberuflichen praktischen Erfahrungen sowie nachgewiesenen praktischen und in einer vom Ministerium zertifizierten Qualifizierung erworbenen theoretischen Kenntnissen die Arbeit in einem der Bildungsthemen nach § 19 Absatz 1 Satz 8 bereichern. <p>(7) Betreuende Hilfskräfte verfügen nicht über eine Qualifikation nach Absatz 1 bis Absatz 4 und sind nicht nach § 22 Absatz 1 bis 3 vom Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172), ausgenommen. Sie müssen eine Fortbildung im Bereich des Kinderschutzes absolviert haben oder innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit nachholen.</p> <p>(9) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Gleich- und Höherwertigkeit der Studiengänge nach Absatz 1 Nummer 1 und der Ausbildungen nach Absatz 3 Nummer 1, die vergleichbaren Qualifikationen nach Absatz 4 und 6, die Voraussetzungen für den Quereinstieg nach Absatz 3 Nummer 2 sowie die Zertifizierung der Weiterbildung nach Absatz 2 Nummer 2 und der Qualifizierung nach Absatz 3 Nummer 2 zu treffen.</p> <p>§ 57 Übergangsvorschriften (KiTaG)</p> <p>(2) Betreuende Hilfskräfte, die am 31. Dezember 2024 bereits tätig waren, können die nach § 28 Absatz 7 Satz 2 geforderte Fortbildung bis zum Ende des Jahres 2025 nachholen.</p>

Fortsetzung Schleswig-Holstein

2019	2025
<p>Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagogischer Assistent“ erhalten und sind somit weitere Kräfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 KitaVO.</p> <p>[...]</p> <p>Auch bei der Besetzung der Zweitkraft können die Heim-aufsichtsbehörden darüber hinaus Ausnahmen im Einzelfall nach § 2 Abs. 2 KiTaVO zulassen, soweit die Ausbildung in Theorie und Praxis inhaltlich und dem Umfang nach vergleichbar ist, siehe Ausführungen zu I. Eine mehrjährige förderliche Tätigkeit in der Praxis allein reicht nicht aus, vielmehr müssen zusätzlich auch theoretische Kenntnisse in der Frühpädagogik nachgewiesen werden. Diese können in anderen pädagogischen Ausbildungsgängen oder Weiterbildungen oder sonstigen einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen erlangt werden.</p> <p>Kirchlich anerkannte Elementar-Erzieherinnen und Erzieher können als Kräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KitaVO, kirchlich anerkannte Erzieherassistentinnen oder assistenten als Kräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KiTaVO weiterbeschäftigt werden, sofern sie die Weiterbildung beim IBAF bis zum 2013 abgeschlossen haben (Bestandsschutzregelung).</p>	<p>§ 4 Vergleichbar qualifizierte Personen nach § 28 Absatz 4 KiTaG für die Befähigung zur pädagogischen Assistenzkraft (PQVO)</p> <p>Die folgenden Personen sind nach § 28 Absatz 4 KiTaG vergleichbar qualifiziert und werden den Personen nach § 28 Absatz 3 KiTaG gleichgestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schülerinnen und Schüler in der Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher sowie in der Weiterbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger während ihrer Präsenzzeiten, wenn sie sich <ul style="list-style-type: none"> a) im dritten Schulleistungsjahr befinden, b) im zweiten Jahr einer berufsbegleitenden oder praxis-integrierten Weiterbildung befinden und die Stundenteile der praktischen Ausbildung im ersten Jahr wesentlich höher lagen als die der herkömmlichen Weiterbildung, 2. Studierende der Kindheitspädagogik und der Sozialen Arbeit während der Praxiszeiten eines dualen Studiums ab dem dritten Semester, wenn die nach dem Modulplan der Hochschule vorgegebenen Module des ersten und zweiten Semesters erfolgreich absolviert wurden, 3. Absolventinnen und Absolventen der Bildungswissenschaften (Bachelor of Education), 4. kirchlich anerkannte Heimerzieherinnen und Heimerzieher (IBAF), 5. Personen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung als pädagogische Kraft in einer Kindertageseinrichtung, die eine Zusatzqualifizierung im Bereich frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung nach § 9 Absatz 1 und eine Praxiszeit nach § 10 absolviert haben, 6. Absolventinnen und Absolventen des Waldorfseminars oder des entsprechenden Master-Abschlusses zur Klassenlehrkraft an der Waldorfschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 8, 7. Absolventinnen und Absolventen mit dem in Dänemark erworbenen Abschluss „Pædagogisk Assistent“, 8. Absolventinnen und Absolventen mit dem Zertifikat einer Zweitkraftausbildung bei einer Organisation einer nationalen Minderheit oder Volksgruppe nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 9. Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und mindestens zweijähriger Berufserfahrung als <ul style="list-style-type: none"> a) Hebamme oder Entbindungspfleger mit der Zusatzqualifikation Familienhebamme, b) Logopädin oder Logopäde, c) Physiotherapeutin oder Physiotherapeut, d) Ergotherapeutin oder Ergotherapeut, e) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder f) Pflegefachfrau oder Pflegefachmann,

Fortsetzung Schleswig-Holstein

2019	2025
	<p>die eine Qualifizierung im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung im Umfang von mindestens 480 Stunden absolviert haben und bereits vor dem 15. September 2023 in einer Kindertageseinrichtung als pädagogische Assistenzkraft tätig waren, im Falle einer Weiterbeschäftigung in der Kindertageseinrichtung oder 10. Personen, deren Qualifikationen nach § 7 als vergleichbar anerkannt worden sind.</p> <p>§ 5 Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger nach § 28 Absatz 3 Nummer 2 KiTaG für die Befähigung zur pädagogischen Assistenzkraft (PQVO)</p> <p>(1) Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger nach § 28 Absatz 3 Nummer 2 KiTaG benötigen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Hochschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung, die in der von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen herausgegebenen Liste der zugeordneten Qualifikationen in der jeweils gültigen Fassung mindestens dem Niveau 4 zugeordnet ist, 2. einen Nachweis über eine Zusatzqualifizierung im Bereich frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung nach § 9 Absatz 1 sowie 3. einen Nachweis über eine Praxiszeit nach § 10. <p>(2) Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger bereichern die Arbeit in den Bildungsthemen nach § 19 Absatz 1 Satz 8 KiTaG, wenn sie mindestens zweijährige Erfahrungen auf einem oder mehreren der folgenden Gebiete nachweisen können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. praktische berufliche Tätigkeit <ul style="list-style-type: none"> a) im pädagogischen, medizinischen oder psychologischen Bereich, b) in der Hauswirtschaft oder der Haus- und Familienpflege, c) im Bereich Natur, Umwelt oder Landwirtschaft, d) im Instrumentenbau, der Spielzeuggestaltung oder e) in der Mediengestaltung, 2. praktische berufliche oder außerberufliche Tätigkeit in der Musik, in der bildenden oder darstellenden Kunst, im Kunsthandwerk oder in der textilen Gestaltung, 3. didaktische Tätigkeit in den Bereichen <ul style="list-style-type: none"> a) Sport oder Ernährung, b) Sprache, Zeichen, Schrift, Kommunikation oder Medien, c) Mathematik, Naturwissenschaft oder Technik, d) Kultur, Gesellschaft, Demokratie oder Antidiskriminierung, e) Ethik, Religion oder Philosophie, f) Musisch-ästhetische Bildung oder g) Medien und Digitalisierung oder 4. auf anderen Gebieten, wenn die Person über besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten verfügt, die nach plausibler Darstellung des Einrichtungsträgers unmittelbar

Fortsetzung Schleswig-Holstein

2019	2025
	<p>und regelmäßig der Arbeit in einem oder mehreren der Bildungsbereiche zugutekommen.</p> <p>§ 7 Anerkennung von gleich- oder höherwertigen Studiengängen und Ausbildungen sowie vergleichbaren Qualifikationen (PQVO) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft auf Antrag des Einrichtungsträgers die Gleich- oder Höherwertigkeit eines in § 1 nicht aufgeführten Studienganges, einer in § 2 nicht aufgeführten Ausbildung oder die Vergleichbarkeit einer in den §§ 3 und 4 nicht aufgeführten Qualifikation einer Person. Insbesondere prüft er bei ausländischen Bildungsabschlüssen, ob trotz wesentlicher Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung eine vergleichbare Qualifikation besteht. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit dem für die Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium und informiert die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Behörde. Die Anerkennung gilt auch für die Tätigkeit der Person bei einem anderen Einrichtungsträger in Schleswig-Holstein.</p> <p>§ 8 Bestandsschutz (PQVO) Soweit für Personen eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Absatz 2 der Kindertagesstätten- und Tagespflegeverordnung vom 13. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 500) in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Fassung vorliegt, gelten diese als vergleichbar qualifiziert im Sinne des § 28 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 KiTaG.</p> <p>§ 9 Zertifizierte Qualifizierungen; Anlage (PQVO) (1) Die Zusatzqualifizierung im Bereich fröhkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung muss mindestens 480 Zeitstunden umfassen und die Inhalte der Anlage Nummer 1 berücksichtigen. Nach dem 31. Dezember 2023 begonnene Qualifizierungen müssen nach Absatz 3 und Absatz 4 zertifiziert und mit einer Prüfung abgeschlossen worden sein. (2) Die Weiterbildung zur Gruppenleitung nach § 28 Absatz 2 Nummer 2 KiTaG muss mindestens 480 Zeitstunden umfassen, die Inhalte der Anlage Nummer 2 berücksichtigen sowie nach Absatz 3 und Absatz 4 zertifiziert und mit einer Prüfung abgeschlossen worden sein. (3) Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium zertifiziert unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Qualifizierungen 1. auf Antrag des Weiterbildungsträgers. 2. im Einzelfall auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen, wenn die absolvierte Qualifizierung nicht zertifiziert worden ist und die Zertifizierung auch nicht durch den Weiterbildungsträger beantragt worden ist.</p>

Fortsetzung Schleswig-Holstein

2019	2025
	<p>Für die Beantragung der Zertifizierung sind amtliche Formulare zu nutzen. Es werden keine Gebühren erhoben.</p> <p>(4) Die Zertifizierung setzt voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Weiterbildungsträger nachweislich auf dem Gebiet der Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfahren ist, 2. der Weiterbildungsträger für die Vermittlung der sozial-pädagogischen Inhalte Dozentinnen und Dozenten einsetzt, die mindestens über das Qualifikationsniveau nach § 28 Absatz 1 KiTaG und nachweislich eine mindestens zweijährige Erfahrung in der Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften und den zu vermittelnden Inhalten verfügen, 3. der Weiterbildungsträger die Anwendung von kompetenzorientierten Methoden sicherstellt, die den Erwerb von Wissen, Fertigkeiten, Sozialkompetenz und Selbstständigkeit der Teilnehmenden ermöglicht, 4. die Qualifizierung oder die Kombination mehrerer Qualifizierungen die in der Anlage aufgeführten Weiterbildungsmodulen und eine Abschlussprüfung umfasst; zur Schwerpunktsetzung kann der Weiterbildungsträger die in der Anlage für die Module vorgesehenen Stunden jeweils um bis zu zehn Zeitstunden unterschreiten und die Zeitstunden auf andere Module übertragen, und 5. die für den Quereinstieg notwendige Zusatzqualifizierung im Bereich frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung mindestens 60 % der Mindestzeitstunden als Präsenzunterricht, höchstens 30 % in Distanzunterricht unter Einsatz von Videokonferenztechnik und höchstens 10 % für Selbstlernphasen umfasst, 6. die Weiterbildung zur Gruppenleitung nach § 28 Absatz 2 Nummer 2 KiTaG mindestens 60 % der Mindestzeitstunden als Präsenzunterricht und höchstens 20 % für Selbstlernphasen vorsehen; die übrigen Zeitstunden können in Distanzunterricht unter Einsatz von Videokonferenztechnik durchgeführt werden. <p>(5) Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.</p> <p>§ 10 Praxiszeit (PQVO)</p> <p>Die Praxiszeit ist begleitend zur Qualifizierung oder im Anschluss an die Qualifizierung in einer Kindertageseinrichtung zu absolvieren. Sie muss einen Umfang von mindestens 500 Stunden haben und unter Anleitung einer Fachkraft nach § 28 Absatz 1 KiTaG erfolgen. Auf die Praxiszeit werden angerechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine berufliche Tätigkeit als pädagogische Kraft oder Betreuungskraft in einer Kindertageseinrichtung und 2. ein vor der Qualifizierung absolviertes Praktikum in einer Kindertageseinrichtung oder eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Umfang von bis zu 250 Stunden. <p>Für Personen, die die Qualifizierung bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 abgeschlossen hatten, gilt die Praxiszeit als absolviert.</p>

Fortsetzung Schleswig-Holstein

2019	2025
	<p>2 Gegenstand der Förderung (Förderrichtlinie) [...]</p> <p>2.2 480-Stunden-Qualifizierung und Praxiszeit für Quereinstiegende nach PQVO Das Land gewährt Trägern von Kindertageseinrichtungen über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Zuschuss zu Personalkosten im Zusammenhang mit dem Einsatz zusätzlicher Kräfte, die im Rahmen des Quereinstiegs eine Praxiszeit nach § 10 PQVO absolvieren müssen, bevor sie als Fachkraft nach PQVO anerkannt werden können, sowie einen Zuschuss zu Kosten der Qualifizierungsmaßnahme nach § 9 Abs. 1 PQVO. [...]</p> <p>4 Zuwendungsvoraussetzungen (Förderrichtlinie) Die Förderung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt unter der Maßgabe, dass mit ihrer Zuwendung an die freien oder kommunalen Träger folgende Voraussetzungen erfüllt werden: [...]</p> <p>4.2 480-Stunden-Qualifizierung und Praxiszeit für Quereinstiegende nach PQVO</p> <p>4.2.1 Die Qualifizierung im frühkindlichen Bereich gemäß § 9 Abs. 1 PQVO ist förderfähig für Personen, die gemäß PQVO mit dieser Qualifizierung im frühkindlichen Bereich als vergleichbar zur zweiten Fachkraft gelten. Ebenso ist eine nach § 10 PQVO erforderliche Praxiszeit für diese Personengruppe förderfähig.</p> <p>4.2.2 Praxiseinsatz und Qualifizierung sollten miteinander verzahnt werden. Der Förderzeitraum für Qualifizierung und Zuschuss für einen Praxiseinsatz beträgt grundsätzlich sechs Monate. Ausnahmen hierzu sind bei gleichbleibender Gesamtförderhöhe möglich. Die Qualifizierungsmaßnahme ist durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung als Bewilligungsbehörde zu zertifizieren und als förderfähig anzuerkennen. [...]</p>

Regelungsort

2019	2025
Erlass über die Qualifikation von pädagogischen Fachkräften in Kindertagesstätten nach § 2 KitaVO vom 11. Dezember 2017	<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz- KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.12.2024, GVOBl. S. 963)</p> <p>§ 28 Personalqualifikation, Verordnungsermächtigung § 57 Übergangsvorschriften</p> <p>Landesverordnung über die Personalqualifikation in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen</p>

Fortsetzung Schleswig-Holstein

2019	2025
	<p>(Personalqualifikationsverordnung – PQVO) vom 11. März 2025 (GVOBl. Nr. 42), zuletzt § 4 geändert (LVO v. 11.03.2025, GVOBl. 2025 Nr. 43)</p> <p>§ 4 Vergleichbar qualifizierte Personen nach § 28 Absatz 4 KiTaG für die Befähigung zur pädagogischen Assistenzkraft</p> <p>§ 5 Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger nach § 28 Absatz 3 Nummer 2 KiTaG für die Befähigung zur pädagogischen Assistenzkraft</p> <p>§ 7 Anerkennung von gleich- oder höherwertigen Studiengängen und Ausbildungen sowie vergleichbaren Qualifikationen</p> <p>§ 8 Bestandsschutz</p> <p>§ 9 Zertifizierte Qualifizierungen; Anlage</p> <p>§ 10 Praxiszeit</p> <p>Förderrichtlinie zum Landesprogramm Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung vom 2. Dezember 2024 (Amtsbl SH 2024, Nr. 117), rückwirkend zum 1. Mai 2024 in Kraft getreten, befristet bis zum 31. Dezember 2026</p>

Anmerkungen

2019	2025
<p>Beim Erlass über die Qualifikation von pädagogischen Fachkräften in Kindertagesstätten nach § 2 KitaVO vom 11. Dezember 2017 handelt es sich um die Regelungen, die der Landesverordnung über die Personalqualifikation in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen (Personalqualifikationsverordnung – PQVO) erstmalig vom 6. Januar 2021 vorausgingen.</p>	<p>Neues Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) zum 01. Januar 2021 durch Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759).</p> <p>§ 19 Pädagogische Qualität (KiTaG)</p> <p>(1) Die Kinder sind unter dem Aspekt der Ganzheitlichkeit zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Dies geschieht vor allem durch die Förderung der individuellen Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz und orientiert sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes. Die pädagogischen Fachkräfte begleiten die Kinder in ihren Bildungsprozessen. Sie gehen auf die individuellen Interessen und Fragestellungen der Kinder ein und knüpfen weitere Bildungsangebote daran an. Die Kinder werden angeregt sich aktiv zu beteiligen und eigene Lernstrategien zu entwickeln. Dabei sind die kulturellen Erfahrungen und Lebensbedingungen sowie die individuellen Lern- und Verhaltensweisen der Kinder zu berücksichtigen. Die Arbeit in der Kindertageseinrichtung erfolgt nach den Handlungsprinzipien der demokratischen Partizipation, der Inklusion und Antidiskriminierung, des Kinderschutzes sowie der Nachhaltigkeit. Dabei sind in die umfassende Arbeit der Kindertageseinrichtung folgende Bildungsthemen einzubeziehen:</p>

Fortsetzung Schleswig-Holstein

2019	2025
	<ol style="list-style-type: none">1. Körper, Gesundheit und Bewegung,2. Sprache(n), Zeichen, Schrift und Kommunikation unter angemessener Berücksichtigung der durch die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen geschützten Sprachen, Zeichen/Schrift und Kommunikation, insbesondere zur Teilhabe an Bildungsvorgängen und zur Vorbereitung auf den Schuleintritt,3. Mathematik, Naturwissenschaft und Technik,4. Kultur, Gesellschaft, Demokratie und Antidiskriminierung,5. Ethik, Religion und Philosophie,6. musisch-ästhetische Bildung,7. Medien und Digitalisierung.

Thüringen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 16 Personalausstattung (ThürKigaG)</p> <p>(1) Kindertageseinrichtungen müssen über die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen. Pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatlich anerkannte Erzieher, 2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen, 3. staatlich anerkannte Heilpädagogen und 4. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger. <p>Die folgenden Fachkräfte sind pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1, soweit sie jeweils ihre methodisch-didaktische Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen nachgewiesen haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialarbeiter, 2. Absolventen interdisziplinärer Frühförderstudiengänge, 3. Diplompädagogen, 4. Diplomerziehungswissenschaftler, 5. Absolventen einer sozialwissenschaftlichen Hochschulausbildung mit dem Schwerpunkt „Frühe Kindheit“, 6. Grundschullehrer sowie 7. Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge. <p>Darüber hinaus sind pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Krippenerzieher für die Arbeit in Kinderkrippen, 2. Kindergärtner für die Arbeit in Kindergärten sowie 3. Horterzieher oder Unterstufenlehrer jeweils mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten für die Arbeit in Kinderhorten. <p>Das Ministerium kann generell oder im Einzelfall weitere Personen mit gleichwertigen staatlichen oder nichtstaatlichen Qualifikationen als geeignete pädagogische Fachkräfte nach Satz 1 anerkennen.</p>	<p>§ 16 Personalausstattung (ThürKigaG)</p> <p>(1) Kindertageseinrichtungen müssen über die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen. Pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatlich anerkannte Erzieher, 2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen, 3. staatlich anerkannte Heilpädagogen und 4. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger. <p>Die folgenden Fachkräfte sind pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1, soweit sie jeweils ihre methodisch-didaktische Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen nachgewiesen haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialarbeiter, 2. Absolventen interdisziplinärer Frühförderstudiengänge, 3. Diplompädagogen, 4. Diplomerziehungswissenschaftler, 5. Absolventen einer sozialwissenschaftlichen Hochschulausbildung mit dem Schwerpunkt „Frühe Kindheit“, 6. Grundschullehrer sowie 7. Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge. <p>Darüber hinaus sind pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Krippenerzieher für die Arbeit in Kinderkrippen, 2. Kindergärtner für die Arbeit in Kindergärten sowie 3. Horterzieher oder Unterstufenlehrer jeweils mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten für die Arbeit in Kinderhorten. <p>Das Ministerium kann generell oder im Einzelfall weitere Personen mit gleichwertigen staatlichen oder nichtstaatlichen Qualifikationen als geeignete pädagogische Fachkräfte nach Satz 1 anerkennen.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 19.10.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 16 Personalausstattung</p>	<p>Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 7a eingefügt und § 28 neu gefasst durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202)</p> <p>§ 16 Personalausstattung</p>